



Medienpluralismus in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion: der Einfluss europäischer Standards

IRIS

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Observatoire européen de l'audiovisuel
European Audiovisual Observatory
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



IRIS 2024**Medienpluralismus in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion: der Einfluss europäischer Standards**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2024

ISSN 2079-1089

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Olivier Hermanns und Sophie Valais, Juristische Analysten, Amélie Lacourt, Junior Analyst, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Autor

Andrei Richter, Comenius-Universität, Bratislava

Übersetzung

Erwin Rohwer, Nathalie Sturlèse

Korrektur

Barbara Grokenberger, Aurélie Courtinat, Linda Byrne

Redaktionsassistentz – Sabine Bouajaja

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Umschlaggestaltung – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Richter A., *Medienpluralismus in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion: der Einfluss europäischer Standards*, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Oktober 2024

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2024

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

Medienpluralismus in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion: der Einfluss europäischer Standards

Andrei Richter

Vorwort

Seinen Verstand und die eigene Meinung zu schärfen ist wie das Schärfen jeder Fähigkeit. Man kann viel von einem guten Mentor lernen, aber eine Vielzahl von Lehren ist der Schlüssel, um die Vorurteile auszuräumen, die entstehen können, wenn man sich ausschließlich auf eine einzige Quelle verlässt. Dies gilt insbesondere für die Medien. Eine einzige Informationsquelle, und sei sie noch so objektiv, wird niemals so effektiv sein, um die verschiedenen, potenziell subjektiven, aber berechtigten Standpunkte zu einem bestimmten Thema darzustellen, wie der Zugang zu verschiedenen Informationsquellen. Pluralität ist in der Tat der Schlüssel, um die eigenen Ansichten zu hinterfragen und die der anderen zu verstehen.

Im heutigen Medienwirbel ist die Regulierung und Sicherung verschiedener Stimmen wichtiger denn je, insbesondere in Regionen, die sich in einem politischen und gesellschaftlichen Wandel befinden. Dieser umfassende Bericht befasst sich eingehend mit der Regulierungslandschaft der audiovisuellen Medien in Armenien, Georgien, Moldau, Türkei und der Ukraine.

Da mehrere dieser Schwarzmeerstaaten eine EU-Mitgliedschaft anstreben, bemühen sie sich auch um ein Gleichgewicht zwischen Medienfreiheit und den Herausforderungen der Medienkonzentration. Die Ergebnisse dieses Berichts bieten eine Perspektive darauf, wie das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) und andere Regulierungsrahmen als Fahrpläne zur Förderung von Medienpluralismus, Transparenz und redaktioneller Unabhängigkeit dienen können.

Der Bericht wurde von Andrei Richter (Comenius-Universität, Bratislava) verfasst und bietet zunächst einen Überblick über EMFA, wobei es dessen Rolle bei der Gestaltung der Medienpolitik in ganz Europa und darüber hinaus hervorhebt. Anschließend wird das kritische Thema der Transparenz des Medieneigentums behandelt und der rechtliche Rahmen der fünf ausgewählten Länder analysiert, bevor auf die Herausforderungen eingegangen wird, denen sich Nachrichtenredaktionen bei der Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit, frei von politischem und kommerziellem Druck, gegenübersehen. Nach der Untersuchung der Bemühungen dieser Nationen, den Einfluss ausländisch kontrollierter Medien einzudämmen und Desinformation zu bekämpfen, schließt der Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse, in der festgestellt wird, dass zwar Fortschritte bei der Angleichung der Schwarzmeerländer an die europäischen Standards für Medienpluralismus und Transparenz erzielt wurden, aber noch erhebliche Herausforderungen bestehen.

Der Bericht betont die Bedeutung der Annahme solider Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus, die sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ohne unangemessene Beeinflussung Zugang zu verschiedenen Informationsquellen haben. In einer Welt, in der Informationen schnell und oft unvorhersehbar fließen, bleibt die Rolle unabhängiger Medien ein Eckpfeiler der Demokratie und des öffentlichen Vertrauens.

Machen Sie sich bereit für einen tiefen Einblick in die Turbulenzen des Medienpluralismus!

Straßburg, Oktober 2024

Maja Cappello
IRIS-Koordinatorin
Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	8
2. Allgemeine Verpflichtung zu Medienpluralismus.....	10
2.1. Europäische Perspektive	10
2.2. Nationale Perspektiven.....	12
3. Transparenz von Medieneigentum.....	16
3.1. Europäische Perspektive	16
3.2. Nationale Perspektiven.....	17
4. Entoligarchisierung des Medienbereichs.....	27
5. Redaktionelle Unabhängigkeit von kommerziellem Druck und Druck der Eigentümer	30
5.1. Europäische Perspektive	30
5.2. Nationale Perspektiven.....	32
6. Beschränkungen für „unseriöse“/ausländische Medien und „Falschnachrichten“	37
6.1. Europäische Perspektive	37
6.2. Nationale Perspektiven.....	38
7. Fazit.....	45

Tabellen

Tabelle 1.	Vorbereitungsstand und Fortschritte im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung (2023)	12
Tabelle 2.	Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Anbietern audiovisueller Medien Dienste.....	21
Tabelle 3.	Bewertung der „Informationsqualität“ (0 bis 40 Punkte)	43



1. Einleitung

Wie im letzten Jahr¹ sind die Leserinnen und Leser wieder zu einer Reise durch fünf Länder rund um das Schwarze Meer - Armenien, Georgien, Moldau, Türkei und die Ukraine - und einem Überblick über die neuesten dortigen audiovisuellen Medienvorschriften eingeladen. Bei aller Einzigartigkeit verbinden diese Länder auch mehrere Faktoren. Sie sind alle weiterhin Mitgliedstaaten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und als Länder der Schwarzmeerregion in verschiedenen regionalen Vereinigungen aktiv.

Keines von ihnen ist Mitglied der Europäischen Union (EU), sie streben jedoch einen Beitritt an: Vier von ihnen (Georgien, Moldau, Türkei und die Ukraine) gehören zu den neun EU-Bewerberländern,² und Armenien „hat seine Absicht signalisiert, seine Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der EU weiter auszubauen und zu vertiefen“³ sowie ein Referendum über den Beitritt zur EU abzuhalten.⁴ Das derzeitige Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA) zwischen der EU und Armenien sieht eine Annäherung der audiovisuellen Politik und der Medienpolitik vor, um die Unabhängigkeit und Professionalität der Medien zu stärken.⁵

2023 hat die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle bereits einen detaillierten vergleichenden Überblick über den Stand der Regulierung audiovisueller Medien in der Region vorgelegt. Seitdem haben das Europäische Parlament und der Rat eine neue Verordnung, das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA), verabschiedet.⁶ Das EMFA ist in der EU am 7. Mai 2024 in Kraft getreten, wird aber erst ab 2025 praktisch angewendet. Die Europäische Kommission weist jedoch bereits in diesem frühen Stadium der Umsetzung des EMFA und des Annäherungsprozesses der Länder an die EU darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass

¹ Richter A., Medienrecht und Medienpolitik in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion, IRIS *Extra*, Straßburg, 2023.

² Siehe die Website der Europäischen Kommission.

³ Europäische Kommission, „Gemeinsames Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Partnership Implementation Report on Armenia“, SWD(2024) 41 final, 9. Februar 2024, S. 1.

⁴ „Armenian speaker sees referendum on EU Membership“, *Radio Azatutyun*, 27. Juni 2024, <https://www.azatutyun.am/a/33012322.html>.

⁵ Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, geschehen zu Brüssel am 24. November 2017, ABL L23 vom 26 January 2018, S. 4.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABL L, 2024/1083 vom 17 April 2024.



die nationalen Mediengesetze „mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz in Einklang stehen“.⁷

Das EMFA ist zwar ein relativ kurzer Rechtsakt, enthält jedoch eine Reihe bemerkenswerter Bestimmungen. Experten, die sich mit Fragen der Sicherheit von Medienschaffenden befassen, stellen fest, dass es nationale Regierungen verpflichtet, den Schutz vertraulicher journalistischer Quellen zu achten und den Einsatz von Spähsoftware gegen Journalisten zu begrenzen. Die Zivilgesellschaft begrüßt die Maßnahmen zur Durchsetzung einer unabhängigen und nachhaltigen Arbeitsweise öffentlich-rechtlicher Medien und zum Schutz der Medien vor ungerechtfertigter Entfernung von Inhalten durch „sehr große Online-Plattformen“ (VLOP). Aktivisten, die sich für Informationszugang einsetzen, heben die allgemeinen Transparenzanforderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierung von Medienunternehmen sowie auf staatliche Werbung bei Mediendienstanbietern und Online-Plattformen hervor. Wirtschaftsanalysten würdigen seine mögliche Wirkung auf Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt und Transparenz bei der Publikumsmessung.⁸

Wie im Eröffnungsartikel ausgeführt, legt das EMFA gemeinsame Regeln für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Mediendienste fest, wobei die redaktionelle Unabhängigkeit und der Pluralismus der Mediendienste gewahrt bleiben. Es richtet den Fokus der europäischen Regulierungsbemühungen weiter auf Medienpluralismus und sieht in bemerkenswerter Weise bestimmte zusätzliche Standards der Medienregulierung vor, die auch außerhalb der EU Wirkung entfalten dürften. In diesem Bericht wird untersucht, wie die auf Pluralismus ausgerichteten Aspekte in der nationalen Gesetzgebung und Politik der fünf oben genannten Länder der Schwarzmeerregion entwickelt und angewendet werden.

⁷ Europäische Kommission, [„Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Republic of Moldova 2023 Report“](#), SWD(2023) 698 final, 8. November 2023, S. 6, 34.

⁸ Siehe zum Beispiel: Barata J., [„Will the EMFA Improve Freedom of Expression, Media Pluralism and Media Independence in Europe?“](#), *Media Laws*, 14. Juni 2024.; Paolucci F., [„The European Media Freedom Act: \(another\) new chapter in the digital regulation saga“](#), 6. Mai 2024.; European Broadcasting Union, [„With the EMFA, the EU has a new toolbox to prevent governments from taking over the media“](#), Pressemitteilung, 25. März 2024.



2. Allgemeine Verpflichtung zu Medienpluralismus

2.1. Europäische Perspektive

Die Diskussion über Medienpluralismus spielt in der Europäischen Union seit Anfang der 1990er Jahre eine wichtige Rolle.⁹ Laut einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen von 2007 bedeutet die Gewährleistung von Medienpluralismus nicht nur Pluralismus bei den Eigentumsverhältnissen im Medienbereich, sondern „alle Maßnahmen, die den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu einer Vielzahl von Informationsquellen, Meinungen, Stimmen usw. sicherstellen, damit sie sich ihre Meinung ohne den ungebührlichen Einfluss einer dominanten meinungsbildenden Kraft bilden können.“¹⁰

Medienpluralismus ist Teil der Grundrechte in der Europäischen Union¹¹ und „sollte als die Möglichkeit verstanden werden, Zugang zu einer Vielzahl von Mediendiensten und Medieninhalten zu haben, die unterschiedliche Meinungen, Stimmen und Analysen widerspiegeln.“¹² In diesem Zusammenhang bedeutet *externer Medienpluralismus* „viele konkurrierende und unterschiedliche Kanäle oder Titel, die von vielen verschiedenen Akteuren kontrolliert werden“, während *interner Pluralismus* „entweder eine Verpflichtung in Bezug auf Programmanforderungen oder strukturelle Verpflichtungen wie die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane oder der für die Programm-/Inhalteauswahl zuständigen Gremien“ meint.¹³ Medienkonzentration kann insbesondere auf schwachen Märkten eine positive Rolle spielen, da starke Akteure die Zukunftsfähigkeit dieses Sektors sicherstellen. Eine solche Rolle ist möglich, solange Mediendienstanbieter „interne Kodizes zur Förderung der Meinungsvielfalt achten“.¹⁴

Ausgehend vom Urteil in der Rechtssache *Handyside gegen das Vereinigte Königreich* von 1976 ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Auffassung, dass das

⁹ Europäische Kommission, [„Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Media pluralism in the Member States of the European Union“](#), SEC(2007)32, 16. Januar 2007, S. 4

.

¹⁰ Ebd.

¹¹ [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), Art. 11: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

¹² Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgrund 64.

¹³ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Media pluralism in the Member States of the European Union“, SEC(2007) 32, 16. Januar 2007, S. 12.

¹⁴ Ebd., S. 8.



Recht auf freie Meinungsäußerung „nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen ‚Informationen‘ oder ‚Ideen‘ gilt, sondern auch für die, welche verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine ‚demokratische Gesellschaft‘ nicht gibt.“¹⁵

Die Frage des Pluralismus audiovisueller Medien ist Gegenstand eines zentralen Urteils des EGMR zum Recht auf freie Meinungsäußerung, das zufällig mit Moldau eines der untersuchten Länder betrifft.¹⁶ Es gibt einen umfassenden Überblick über das Wesen des Medienpluralismus, zumindest des internen politischen Pluralismus in den Medien. Der EGMR erkannte in seinem Urteil keinen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, als 2012 dem landesweiten Privatsender NIT wegen mangelnder Ausgewogenheit in seinen Nachrichtensendungen die Lizenz entzogen wurde. Er vertrat die Auffassung, dass die Verpflichtung eines privaten Fernsehsenders, bei Berichten über eine politische Partei oder Bewegung auch anderen politischen Parteien oder Bewegungen Sendezeit einzuräumen, eine Form des *internen Pluralismus* darstellt, die in vielen europäischen Ländern üblich ist. Der EGMR betrachtete dieses Erfordernis als Voraussetzung für den Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit (siehe unten) und verglich diese Pflicht sogar mit dem traditionell anerkannten Recht auf Gegendarstellung.¹⁷ In diesem Urteil wurde sorgfältig darauf hingewiesen, dass die Umstände des Falls in die Zeit des analogen Rundfunks im Land mit seiner „sehr limitierten“ Anzahl an verfügbaren landesweiten Frequenzen fielen.¹⁸ In der abweichenden Meinung wurde dazu der Wunsch geäußert, der Gerichtshof möge sich eingehender damit befassen, wie sich die Digitalumstellung „in Verbindung mit den Veränderungen in der Informations- und Meinungsvielfalt“ (aufgrund des Online-Umfelds) „auf die traditionellen Gründe für eine strengere Regulierung des Rundfunks wie etwa Frequenzknappheit oder Zuschauerverhalten ausgewirkt haben könnte (oder auch nicht)“.¹⁹

Der Europarat versteht die Staaten als ultimative Garanten des Medienpluralismus und erlegt ihnen die positive Verpflichtung auf, zu diesem Zweck einen angemessenen gesetzlichen und politischen Rahmen zu schaffen. Dies setzt geeignete Maßnahmen voraus, um eine hinreichende Vielfalt des Gesamtangebots an Medientypen zu gewährleisten, wobei die Unterschiede in Bezug auf ihre Zwecke, Funktionen und geografische Reichweite zu berücksichtigen sind. Die Staaten sind aufgerufen, für eine *regelmäßige unabhängige Überwachung und Bewertung* des Medienpluralismus in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu sorgen. Eine solche Überwachung und Bewertung sollte auf einer Reihe objektiver und transparenter Kriterien beruhen, die es ermöglichen, Risiken im Zusammenhang mit a) der Eigentumsvielfalt bei Medienquellen und -kanälen, b) der Vielfalt der Medientypen, c) der Vielfalt der von politischen, ideologischen, kulturellen und sozialen Gruppen vertretenen

¹⁵ *Handyside gegen das Vereinigte Königreich*, Beschwerde Nr. [5493/72](#) 7. Dezember 1976, Rn. 49.

¹⁶ *NIT S.R.L. gegen die Republik Moldau* (dec.) [GC], Nr. [28470/12](#), 5. April 2022, siehe zum Beispiel Rn. 97-112 und 184-196.

¹⁷ Ebd., Rn. 200.

¹⁸ Ebd., Rn. 202.

¹⁹ Ebd., gemeinsame abweichende Meinung der Richter Lemmens, Jelić und Pavli, Rn. 7.



Standpunkte und d) der Vielfalt der für lokale und regionale Gemeinschaften relevanten Interessen und Standpunkte zu ermitteln.²⁰

Die EU evaluiert jährlich den „Vorbereitungsstand“ der Bewerberländer und die erzielten Fortschritte. Die Berichte der Europäischen Kommission von 2023 zeigen folgende Ergebnisse zur Meinungsfreiheit in vier der untersuchten Länder.²¹

Tabelle 1. Vorbereitungsstand und Fortschritte im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung (2023)²²

Land	Bewertung des Vorbereitungsstands	Erzielte Fortschritte
Georgien	„einige Vorbereitung“	„begrenzte Fortschritte“
Moldau	„einige Vorbereitung“	„einige Fortschritte“
Türkiye	„befindet sich weiterhin in einem frühen Stadium“	„starke Rückschritte“
Ukraine	„einige bis mittelgradige Vorbereitung“	„gute Fortschritte“

2.2. Nationale Perspektiven

In **Armenien** sieht die Staatsverfassung die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde (NRB) vor, „um die Ziele der Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralität der Rundfunkmedien zu gewährleisten“.²³

Gemäß dem Gesetz über audiovisuelle Medien leisten die Mitglieder der NRB einen Eid, in dem sie sich verpflichten, „die Entwicklung der Zivilgesellschaft durch die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Informationsfreiheit und Pluralismus zu fördern“.²⁴ Insbesondere müssen sie bei der Vergabe von Lizenzen die „Förderung des Pluralismus“ berücksichtigen.²⁵

²⁰ [Empfehlung CM/Rec\(2018\)1](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, angenommen vom Ministerkomitee am 7. März 2018 auf der 1309. Sitzung der Ministerdelegierten, Anhang „Leitlinien zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“, Abs. 2.1 und 2.2.

²¹ Armenien ist kein Bewerberland und war daher nicht Gegenstand eines EU-Evaluierungsberichts.

²² Die EU-Berichte verwenden die folgende Bewertungsskala, um den Vorbereitungsstand zu beschreiben: frühes Stadium, einige Vorbereitung, mittelgradige Vorbereitung, gute Vorbereitung und weit fortgeschritten. Zur Beschreibung der im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte wird folgende Skala verwendet: Rückschritte, keine Fortschritte, begrenzte Fortschritte, einige Fortschritte, gute Fortschritte und sehr gute Fortschritte.

²³ [Verfassung der Republik Armenien](#) (engl.), 27. November 2005, Art. 83.2.

²⁴ [ՏԵՍԱԼՍՈՂՈՂԱԿԱՆ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ](#) (Gesetz der Republik Armenien vom 16. Juli 2020 über audiovisuelle Medien), Nr. 395, Art. 34 Abs. 6.

²⁵ Ebd., Art. 46 Abs. 8.



Das Mediengesetz garantiert „Pluralismus für Journalisten“.²⁶

In der **georgischen** Verfassung heißt es, dass die NRB „eingrichtet wurde, um Medienpluralismus und freie Meinungsäußerung in den Massenmedien zu schützen, die Monopolisierung von Massenmedien oder Mitteln zur Informationsverbreitung zu verhindern und die Rechte von Verbrauchern und Unternehmen im Bereich des Rundfunks und der elektronischen Kommunikation zu schützen“.²⁷ In der Tat heißt es im Rundfunkgesetz, dass die NRB unter anderem die Aufgabe hat, „Medienpluralismus zu gewährleisten“.²⁸ Daher ist das Gremium beauftragt, „alle Maßnahmen zur Förderung des Meinungspluralismus in den Massenmedien zu ergreifen, wie in der georgischen Gesetzgebung und in internationalen Rechtsnormen mit Rechtswirkung in Georgien vorgesehen, um eine unzulässige Konzentration [des Medieneigentums] zu vermeiden“.²⁹ Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass eine pluralistische Berichterstattung über relevante Ansichten in Programmen von *öffentlich-rechtlichen* Rundfunkveranstaltern zu gewährleisten ist.³⁰

Redaktionelle Unabhängigkeit, Medienpluralismus und das allgemeine Recht, redaktionelle Entscheidungen nach eigenem Gewissen zu treffen, stehen gemeinsam auf der Liste der Garantien, die das nationale Gesetz über Rede- und Meinungsfreiheit bietet.³¹

In **Moldau** wird „politischer Pluralismus“ in der Verfassung als einer der „höchsten Werte“ der Nation genannt. Dies wird mit der Ablehnung von Diktatur, Totalitarismus und offizieller Staatsideologie erklärt.³² Eine der Normen des Gesetzes über Meinungsfreiheit wiederholt zwar den ersten klassischen Ausdruck aus dem oben genannten Urteil des EGMR in der Rechtssache *Handyside gegen das Vereinigte Königreich* („verletzen, schockieren oder beunruhigen“), nicht jedoch die Begründung („Forderungen nach Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit“); überhaupt wird der Begriff des Pluralismus nicht aufgenommen.³³

Dennoch ist Moldau mit seiner gesetzlichen Detailtiefe bei der Überwachung und Ermöglichung von Medienpluralismus unter den fünf Ländern einzigartig. Das 2018 vom Parlament verabschiedete Nationalkonzept zur Entwicklung der Massenmedien definiert (internen und externen) Medienpluralismus mit der kumulativen Erfüllung folgender Bedingungen: a) Vielfalt an Medienunternehmen; b) Vielfalt an von jedem Medienunternehmen angebotenen Medienprodukten; c) Verfügbarkeit von Meinungen einer breiten Öffentlichkeit in den Medienprodukten; d) freie, autonome, wirtschaftlich und verlegerisch unabhängige

²⁶ *ՏԵՍԱԼՍՈՂԱԿԱԼ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ* (Mediengesetz der Republik Armenien vom 13. Dezember 2003), Nr. 14, Art. 4 Abs. 1 und 3.

²⁷ [Verfassung der Republik Georgien](#) (engl.), 24. August 1995 (Stand: 29. Juni 2020), Art. 17 Abs. 7.

²⁸ [Rundfunkgesetz der Republik Georgien vom 23. Dezember 2004](#) (engl.), Nr. 780, , Art. 16 Abs. 1 lit. f).

²⁹ Ebd., Art. 61.

³⁰ Ebd., Art. 5 Abs. 4.

³¹ [Gesetz der Republik Georgien vom 24. Juni 2004 über Rede- und Meinungsfreiheit](#) (engl.), Nr. 220, , Art. 3 Abs. 2 lit. d).

³² [Verfassung der Republik Moldau](#) (engl.), 29. Juli 1994, Art. 1 und 5.

³³ [Parlamentul Lege Nr. 64 din 23-04-2010 cu privire la libertatea de exprimare](#) (Gesetz der Republik Moldau Nr. 64 vom 23. April 2010 über Meinungsfreiheit (rumän.)), Art. 3..



Medienorganisationen; e) Zugang einer breiten Öffentlichkeit zum gesamten Spektrum der in den Medienprodukten verfügbaren Meinungen.³⁴

Im aktuellen Gesetzbuch für audiovisuelle Mediendienste (CSMAV), welches einige Monate nach dem Nationalkonzept verabschiedet wurde, wurde die oben genannte Definition an sogenannten „audiovisuellen Pluralismus“ angepasst. Er ist definiert als Zustand des audiovisuellen Bereichs, in dem - ebenfalls kumulativ - folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Vielfalt an Anbietern von Medien und audiovisuellen Mediendiensten;
- b) Vielfalt an audiovisuellen Programmen innerhalb ein und desselben audiovisuellen Mediendienstes;
- c) Meinungsäußerung der breiten Öffentlichkeit über audiovisuelle Mediendienste, insbesondere lineare Dienste;
- d) Verfügbarkeit von freien, autonomen, wirtschaftlich und redaktionell unabhängigen Mediendiensteanbietern;
- e) Zugang der breiten Öffentlichkeit zum in audiovisuellen Mediendiensten geäußerten Meinungsspektrum.³⁵

Die Ermöglichung, Unterstützung und Entwicklung von audiovisuellem Pluralismus ist ein erklärtes Ziel des CSMAV (wie auch des vorangegangenen audiovisuellen Gesetzes in Moldau).³⁶ Es verpflichtet Rundfunkveranstalter strengstens, in Nachrichtensendungen und Sendungen zum Zeitgeschehen unterschiedliche politische Ansichten in ausgewogener Weise darzustellen, ohne eine bestimmte Partei oder politische Bewegung zu bevorzugen.³⁷

Bei der Verabschiedung des aktuellen CSMAV 2018 wurde die NRB in Moldau beauftragt, eine Methodik zur Überwachung des Stands des audiovisuellen Pluralismus im Land zu entwickeln, zu genehmigen und umzusetzen.³⁸ Die Methodik wurde erst 2024, also sechs Jahre später mit der Verabschiedung einer Reihe von Anweisungen der NRB entwickelt, die noch in die Praxis umgesetzt werden müssen. Die erste Anweisung befasst sich mit den Kriterien und Elementen zur Überwachung des internen audiovisuellen Pluralismus. Die zweite betrifft den externen audiovisuellen Pluralismus,³⁹ während die dritte die quantitativen Kriterien festlegen soll, wie eine beherrschende Stellung eines Mediendiensteanbieters bei der öffentlichen Meinungsbildung im Land zu bestimmen ist (da es eine allgemeine gesetzliche Obergrenze von 25 Prozent bei zulässiger Medieneinflussnahme auf die öffentliche Meinung gibt).⁴⁰

³⁴ [Parlamentul Lege Nr. 67 din 26-07-2018 privind aprobarea Concepției naționale de dezvoltare a mass-mediei din Republica Moldova](#) (Gesetz Nr. 67 vom 26.07.2018 über die Annahme des Nationalkonzepts zur Entwicklung der Massenmedien in der Republik Moldau) , .

³⁵ [Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova în Republica Moldova](#) (Gesetzbuch der Republik Moldau für audiovisuelle Mediendienste in der Republik Moldau - CSMAV), Nr. 174, 8. November 2018, Art. 1.

³⁶ Ebd., Art. 2 Abs. 1 lit e).

³⁷ Ebd., Art. 13

³⁸ Ebd., Art. 75 Abs. 3 lit i).

³⁹ [Beschluss des Rates für audiovisuelle Medien der Republik Moldau](#) (rumän.), Nr. 76, 15. März 2024.

⁴⁰ „Über die Genehmigung der Methodik zur Überwachung und Bewertung des internen audiovisuellen Pluralismus in linearen Mediendiensten und der Methodik zur Überwachung und Bewertung des externen audiovisuellen Pluralismus“ (*Cu privire la aprobarea Metodologiei de monitorizare și evaluare a pluralismului audiovizual intern în*



In **Türkiye** enthält die Verfassung von 1982, die bald durch eine neue ersetzt werden könnte,⁴¹ keinen Hinweis auf Pluralismus. Unter den spezifischen Gesetzen verweist das Gesetz über die Gründung von Rundfunkveranstaltern unter anderem auf die Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt, des Medienpluralismus und des Wettbewerbsumfelds sowie auf die Vermeidung von Medienkonzentration als Aufgaben der NRB.⁴²

Die **ukrainische** Verfassung legt fest, dass das gesellschaftliche Leben in der Ukraine auf politischer, wirtschaftlicher und ideologischer Pluralität beruht.⁴³ Sie verweist darüber hinaus auf die Ernennung der Mitglieder der NRB im Land, deren politische Ziele legt die Verfassung jedoch nicht fest. Dies erfolgt im Mediengesetz, welches Pluralität als strategische Grundlage sowohl für die Tätigkeit der NRB als auch für die nationale Medienpolitik benennt.⁴⁴ Im aktuellen Strategieplan der NRB wird zwar auf Pluralismus Bezug genommen, die entsprechenden spezifischen Maßnahmen werden jedoch nicht beschrieben.⁴⁵

serviciile media liniare și a Metodologiei de monitorizare și evaluare a pluralismului audiovizual extern), „Über die Genehmigung der Methodik zur Risikobewertung für beherrschende Stellungen bei der öffentlichen Meinungsbildung“ (*Cu privire la aprobarea Metodologiei pentru evaluarea riscurilor de apariție a situațiilor dominante în formarea opiniei publice*), [Beschluss des Audiovisuellen Rates der Republik Moldau](#) (rumän.), Nr. 90, 29. März 2024, und (*Pressemitteilung*) (rumän).

⁴¹ Siehe: Aslan Özer D., [“The case for a new constitution in Türkiye”](#), *Daily Sabah*, 14. September 2023.

⁴² [Gesetz Nr. 6112 vom 3. März 2011 über die Gründung von Hörfunk- und Fernsehunternehmen und deren Mediendienste](#) (engl.), , Art. 37 Abs. 1.

⁴³ [Конституція України](#) (Verfassung der Ukraine), 1996, Art. 15.

⁴⁴ [Закон України Про медіа](#) (Mediengesetz vom 13. Dezember 2022), Nr. 2849-IX, Art. 5, 8.

⁴⁵ Nationaler Fernseh- und Hörfunkrat der Ukraine, [„Aktionsstrategie des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates der Ukraine: 2024-2026“](#) (engl.), 23. November 2023.



3. Transparenz von Medieneigentum

3.1. Europäische Perspektive

„Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der Bildung der öffentlichen Meinung und dabei, den Bürgern Informationen zur Verfügung zu stellen, die für ihre aktive Mitwirkung an demokratischen Prozessen von Bedeutung sind,“ so das EMFA.⁴⁶ Nationale Vorschriften und Verfahren zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt müssen über die traditionellen wettbewerbsrechtlichen Kriterien hinausgehen und die Prüfung der potenziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit einschließen.⁴⁷ Sie müssen „angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend“ sein und darauf abzielen, die Verringerung konkurrierender Ansichten auf dem Markt infolge des Zusammenschlusses zu verhindern.⁴⁸

„Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Empfänger von Mediendiensten mit Sicherheit wissen, wer Eigentümer dieser Medien ist und wer hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können.“ Dies gilt auch, wenn Medieneigentümer politisch exponiert sind und eine versteckte politische Agenda verfolgen, sowie für die Frage, ob die Informationen, die die Empfänger erhalten, zuverlässig sind. Transparenz trägt zu einem offenen und fairen Marktumfeld bei und verbessert die Verantwortlichkeit der Medien gegenüber der Öffentlichkeit, was letztlich zur Qualität von Mediendiensten beiträgt.⁴⁹

Das EMFA sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Medienunternehmen Offenlegungs- oder Transparenzpflichten für bestimmte Informationen festlegen (siehe Tabelle 2).⁵⁰

Seitens des Europarats sind die „Leitlinien zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“ im Anhang zur gleichnamigen Empfehlung⁵¹ das wichtigste aktuelle Dokument in dieser Hinsicht. Dort wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten des Europarats die Transparenzverpflichtungen klar und präzise festlegen, um bestimmte Informationen einzuschließen (siehe Tabelle 2). In den Leitlinien wird empfohlen,

⁴⁶ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgrund 64.

⁴⁷ Ebd., Erwägungsgrund 65.

⁴⁸ Ebd., Erwägungsgrund 64.

⁴⁹ Ebd., Erwägungsgrund 32.

⁵⁰ Ebd., Artikel 6.

⁵¹ [Empfehlung CM/Rec\(2018\)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich](#), cit.. Siehe auch: [Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Medien und zum Schutz des Medienpluralismus](#) (engl.).



ein hohes Maß an Transparenz in Bezug auf die *Finanzierungsquellen von Medienunternehmen* zu gewährleisten, um ein umfassendes Bild der verschiedenen Quellen potenzieller Eingriffe in die redaktionelle und betriebliche Unabhängigkeit der Medien zu erhalten und eine wirksame Überwachung und Kontrolle dieser Risiken zu ermöglichen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Medienunternehmen ihre vertraglichen Beziehungen zu anderen Medien- oder Werbeunternehmen und politischen Parteien offenlegen, die Einfluss auf die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten.⁵²

Diese Daten über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse bei den Medien in den einzelnen Staaten sollten auf dem neuesten Stand gehalten, der Öffentlichkeit kostenlos und unverzüglich zur Verfügung gestellt und ihre Verfügbarkeit öffentlich gemacht werden. Idealerweise sollten sie zugänglich und durchsuchbar sein, zum Beispiel in Form von Online-Datenbanken; ihr Inhalt sollte in offenen Formaten zur Verfügung gestellt werden, und es sollte keine Einschränkungen für ihre Weiterverwendung geben.⁵³

3.2. Nationale Perspektiven

In **Armenien** legt das Gesetz über audiovisuelle Medien Regeln für die jährliche Berichterstattung über die Transparenz der Finanzquellen eines Medienunternehmens fest (siehe Tabelle 2).⁵⁴ Dasselbe gilt für andere Medien (Print- und Online-Medien), da das Mediengesetz die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten vorschreibt, insbesondere mit Angaben zu den Bruttoeinnahmen und dem darin enthaltenen Spendenanteil.⁵⁵

Eine wichtige Änderung in Bezug auf die Transparenzpflichten von Medienunternehmen einschließlich der privaten Medien trat mit den Änderungen des Gesetzes über die staatliche Registrierung 2021 ein.⁵⁶ In einem neuen Kapitel wurden gesetzliche Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum erlassen, die für mehr Transparenz im gesamten Unternehmenssektor sorgen. Nach der erstmaligen Übermittlung sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten jährlich zu bestätigen und über die Webseite des elektronischen Registers zu aktualisieren. Personen, die mehr als 20 % der Einkünfte erzielen, müssen sich als wirtschaftliche Eigentümer registrieren lassen. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften

⁵² [Empfehlung CM/Rec\(2018\)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich](#), Abs. 4.7.

⁵³ Ebd., Abs. 4.8

⁵⁴ *ՏԵՍԱԼՍՈՂԱԿԱՆ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ* (Gesetz der Republik Armenien vom 16. Juli 2020 über audiovisuelle Medien), Nr. 395, Art. 19.

⁵⁵ *ՏԵՍԱԼՍՈՂԱԿԱՆ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ* (Mediengesetz der Republik Armenien vom 13. Dezember 2003, Nr. 14 , Art. 12 („Transparenz der Finanzierungsquellen“).

⁵⁶ Abänderungen des Gesetzes über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, selbständigen Unternehmen, Institutionen und Einzelunternehmern, Gesetz der Republik Armenien, Nr. 246, 17. Juni 2021.



über die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums werden straf- und ordnungsrechtlich geahndet.⁵⁷

In diesem Zusammenhang stellen Experten fest, dass „diese Änderungen zwar den notwendigen Rechtsrahmen für Transparenz und Rechenschaftspflicht von Medien gewährleisten könnten, es aber noch auf die Umsetzung und Durchsetzung der neuen Vorschriften ankommt, um bedeutsame Transparenz im Mediensektor zu erreichen“.⁵⁸ In einem aktuellen Forschungsbericht wird darauf hingewiesen, dass, „während die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich seit der Samtenen Revolution von 2019 deutlich transparenter geworden sind, die politischen Eliten jedoch immer noch Anteile an Medienunternehmen besitzen, die oft verschleiert werden.“⁵⁹ In dem Bericht werden unter anderem der derzeitige Premierminister Nikol Paschinjan und der Vorsitzende der Partei „Blühendes Armenien“ Gagik Zarakjan genannt, die „Einfluss auf führende Medienunternehmen in Armenien haben“.⁶⁰

In **Georgien** ist ein Ziel des nationalen Rundfunkgesetzes die „Förderung eines wettbewerbsorientierten Umfelds“. Eine der wichtigsten Bestimmungen sieht vor, dass Rundfunkveranstalter detaillierte Informationen über ihre Eigentümerstruktur und ihre Finanzquellen vorlegen müssen (siehe Tabelle 2).⁶¹

Dennoch verweisen Forscher auf Eigentümer, die Verbindungen zu mehr als der zulässigen Anzahl von Medien derselben Art haben, oder auf medienübergreifende Eigentumskonzentration. Sie sagen, dass einige Medienunternehmen Eigentümer mit undurchsichtigen Verbindungen zur politischen Elite haben, was Möglichkeiten für versteckte Einflussnahme schafft.⁶²

In **Moldau** schreibt das Gesetzbuch der Republik Moldau für audiovisuelle Mediendienste (CSMAV) vor, dass audiovisuelle Mediendienste transparent sein müssen und die Eigentümer von Unternehmen in einem von der NRB aktualisierten Register aufgeführt werden.⁶³ Das CSMAV verlangt von den Unternehmen, dass sie der NRB in ihren Jahresberichten Informationen zur Verfügung stellen und diese allgemein transparent machen (siehe Tabelle 2).

Dennoch zeigt der Sektor der audiovisuellen Mediendienste nach wie vor eine „Konsolidierung unter politischen Kräften, die undurchsichtige Eigentumsverhältnisse fördert

⁵⁷ Rozgonyi K. und Doydoyan S., [“Armenia's Media Sector Needs Assessment Report - 2022: Overview of the National Legislative Framework Covering Media Freedom, Freedom of Expression, Public Service Media and its compliance with Council of Europe standards”](#), Technisches Papier, Europarat, Straßburg, März 2022, S. 24.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Siehe Lansky M. und Suthers E., [“Armenia's Velvet Revolution”](#), *Journal of Democracy*, 2019, Band 30, Nr. 2, S. 85-99.

⁶⁰ Dumont E., Solis J. und Zaleski L., [“Armenia: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels”](#), *AidData at William & Mary*, Williamsburg, 2023, S. 14.

⁶¹ Rundfunkgesetz der Republik Georgien vom 23. Dezember 2004, Nr. 780, Art. 61.

⁶² Dumont E., Solis J. und Zaleski L., [“Georgia: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels”](#), *AidData at William & Mary*, Williamsburg, 2023, ; siehe auch IREX, [“Vibrant Information Barometer”](#), Washington, 2024, S. 182-183, 185-186.

⁶³ *Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova în Republica Moldova* (Gesetzbuch der Republik Moldau für audiovisuelle Mediendienste in der Republik Moldau vom 8. November 2018, CSMAV), Nr. 174, Art. 21, 28.



und die redaktionelle Unabhängigkeit untergräbt“.⁶⁴ „Mehrere Medien haben Eigentümer mit entweder ausländischen Verbindungen zu Russland oder obskuren Verbindungen zur politischen Elite Moldaus selbst, die Möglichkeiten für versteckte Einflussnahme schaffen.“⁶⁵

Da die Medienlandschaft immer noch von mangelnder Transparenz der Eigentumsverhältnisse geprägt ist,⁶⁶ schlug die Europäische Kommission zur Gewährleistung von Medienpluralismus in Moldau vor, die undurchsichtige Medienfinanzierung angemessen anzugehen.⁶⁷

In **Türkiye** sind die Anbieter von Mediendiensten laut Berichten nicht gesetzlich verpflichtet, ihre Eigentümerstruktur auf ihrer Website oder auf anderen Plattformen transparent zu machen, wenngleich von ihnen verlangt wird, dass sie der NRB jegliche Änderungen der Namen von Anteilseignern und ihrer Beteiligungsstruktur mitteilen (siehe Tabelle 2). Um zu prüfen, wem was gehört, muss man im *Handelsregisteranzeiger* nachsehen. Um den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers herauszufinden, ist es jedoch nötig, „mehrere verbundene Firmen im Handelsregister zu durchforsten“. Viele Medienunternehmen haben juristische Personen als alleinige Anteilseigner.⁶⁸

Laut Bericht der Europäischen Kommission von 2023 ist das Medieneigentum in diesem Land stark auf einige wenige große, regierungsnahen Unternehmen konzentriert, was die redaktionelle Unabhängigkeit untergräbt und es an Transparenz mangeln lässt,⁶⁹ so dass ein „undurchsichtiges Medienumfeld“ entsteht.⁷⁰

In der **Ukraine** sind Anbieter audiovisueller Mediendienste verpflichtet, der NRB Informationen über ihre Eigentümerstruktur zu übermitteln und diese auf ihrer Website zu veröffentlichen. So verlangt es das neue Mediengesetz (siehe Tabelle 2).

Im jüngsten EU-Bericht heißt es: „Die ehemals marktbeherrschenden Medienunternehmen mit intransparenten Eigentumsverhältnissen verlieren allmählich an Boden, haben aber immer noch eine starke Position, insbesondere beim Fernsehen. Der Beginn des russischen Angriffskrieges hat die Medienlandschaft tiefgreifend verändert, und es sollte

⁶⁴ Gotisan V. und Durnea C., [„Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: The Republic of Moldova“](#), Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit, Juni 2024, S. 17; siehe auch IREX, „Vibrant Information Barometer“, Washington, 2024, S. 221.

⁶⁵ Dumont E., Solis J. und Zaleski L., [„Moldova: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels“](#), *AidData at William & Mary*, Williamsburg, 2023, S. 5.

⁶⁶ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Republic of Moldova 2023 Report“, cit., S. 35.

⁶⁷ Europäische Kommission, [„Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Republik Moldau auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat“](#), COM(2022) 406 final, 17. Juni 2022, S. 9-10.

⁶⁸ Filibeli T. E. et al., [„Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“](#), Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit, Juni 2024, S. 15

⁶⁹ Europäische Kommission, [„Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Türkiye 2023 Report“](#), SWD(2023) 696 final, 8. November 2023, S. 37.

⁷⁰ Filibeli T. E. et al., [„Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“](#), Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit, cit., S. 15.



eine Priorität der Regierung sein, die Wiederherstellung eines vollständigen Medienpluralismus und einer klaren Transparenz der Medieneigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung von Sicherheitsüberlegungen zu gewährleisten.“⁷¹

⁷¹ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Ukraine 2023 Report“, SWD(2023) 699 final, 8. November 2023, S. 45.



Tabelle 2. Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Anbietern audiovisueller Mediendienste

Angaben zu:						
	Identifizierung	Anteilseigner	Wirtschaftliche Eigentümer	Finanzen und Management	Redaktionelle Verantwortung	Benachrichtigung über Änderungen
Europarat <i>Quelle:</i> Absatz 4.5 der Empfehlung CM/Rec(2018)1	Eingetragener Name und Kontaktdaten der Medienunternehmen	Name(n) und Kontaktdaten des/der direkten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf den Betrieb und die strategische Entscheidungsfindung des Medienunternehmens zu nehmen; Informationen über Art und Umfang der von den oben genannten juristischen und/oder natürlichen Personen gehaltenen Beteiligungen oder Stimmrechte an anderen Medienunternehmen, mediennahen Unternehmen oder Werbeunternehmen, die zu einem Entscheidungseinfluss auf diese Unternehmen führen	Name(n) und Kontaktdaten natürlicher Personen, die wirtschaftliche Beteiligungen halten. <i>„Wirtschaftliche Beteiligung“ bezieht sich auf natürliche Personen, die letztlich Anteile an einem Medienunternehmen besitzen oder kontrollieren oder in deren Namen diese Anteile gehalten werden, so dass sie indirekt Kontrolle oder Einfluss auf den Betrieb und die strategische Entscheidungsfindung des Medienunternehmens ausüben können</i>	N/A	Name(n) der Personen mit tatsächlicher redaktioneller Verantwortung	Änderungen in den Eigentums- und Kontrollverhältnissen eines Medienunternehmens



		könnten, oder über Positionen, die sie in politischen Parteien einnehmen könnten				
Europäische Union <i>Quelle:</i> Art. 6 des EMFA	Eingetragener Name oder Namen und Kontaktdaten	Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf den Betrieb und die strategische Entscheidungsfindung zu nehmen, einschließlich des direkten oder indirekten Eigentums eines Staates oder einer öffentlichen Behörde oder Einrichtung	Name(n) ihrer/ihres wirtschaftlichen Eigentümer(s) im Sinne von Art. 3 Pkt. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849	Jährlicher Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für staatliche Werbung, die AVMD zugewiesen werden, und jährlicher Gesamtbetrag der Werbeeinnahmen, die von Behörden oder Einrichtungen aus Drittländern stammen	N/A	N/A
Armenien <i>Quelle:</i> Art. 19 des Gesetzes über audiovisuelle Medien; Art. 61 des Gesetzes über Registrierungen	Name und Rechtsform der Körperschaft; Ort oder Anschrift der Geschäftstätigkeit; Datum der staatlichen Registrierung; staatliche Registrierungsnummer; Steueridentifikation	Informationen zu den Gründern und Teilhabern	Name, Vorname, Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person, Datum der Erlangung dieses Status, Gründe für die Erlangung des Status des wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person	Jährlicher Finanzbericht, Informationen zu den Einnahmen im Jahresvergleich (nach Kategorien ihrer Quellen)	N/A	Informationen über den Prozess der Liquidation oder der Abmeldung (falls zutreffend)



	snummer; Unternehmenscode- Klassifikator					
Georgien <i>Quelle:</i> Art. 37-1, 61 und 70 des Rundfunkgesetzes.	Identifikationsangaben; Genehmigung (Erlaubnis) für Mediendienste und Video-Sharing- Plattform-Dienste	Informationen über Eigentümer, die Anteile oder Aktien an Unternehmen, welche Mediendienste und Video-Sharing-Plattform- Dienste anbieten, an einem periodischen Druckerzeugnis, einer Nachrichtenagentur oder einem anderen Unternehmen halten	Identifikationsdaten der wirtschaftlichen Eigentümer und Informationen über die von ihnen gehaltenen Anteile	Angaben zu den leitenden Personen und Organen; Informationen über die Finanzierungsquellen eines Mediendienstanbieters, auch nach Kategorien von Quellen; Informationen über für einen Mediendienstanbieter erbrachte Dienste, einschließlich Informationen über entgeltliche oder unentgeltliche Dienste, die von seinem Eigentümer oder einer anderen Person erbracht werden; ein Anbieter von Video-Sharing-	N/A	N/A



				Plattform-Diensten muss die Daten über die von der Video-Sharing-Plattform erbrachten Dienste und die erzielten Einnahmen angeben.		
Moldau <i>Quelle:</i> Art. 21 des CSM AV	Name, Rechtsform und Sitz; Name der gesetzlichen Vertreter; Kontaktdaten des Mediendienstanbieters, einschließlich der juristischen Anschrift, der Korrespondenzadressen (falls zutreffend), der elektronischen Postadresse und der offiziellen Webseite, unter der er schnell, direkt und tatsächlich kontaktiert werden kann	Liste der Anteilseigner und Gesellschafter bis zur Ebene einer natürlichen Person, mit Ausnahme von Anteilseignern und Gesellschaftern, bei denen es sich um Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien handelt oder die an internationalen Börsen notiert sind	Wirtschaftliche Eigentümer, die direkt oder indirekt Kontrolle über den Mediendienstanbieter ausüben	Personen des Leitungsgremiums und gegebenenfalls des Aufsichtsgremiums sowie die von ihnen ausgeübten Funktionen	Redaktionspolitik und Person(en)/Gremium(en), die die Redaktionspolitik bestimmen und dafür verantwortlich sind	N/A
Türkiye	Name des	Namen der Anteilseigner;	N/A	Name und	Name und	N/A



<p><i>Quelle:</i> Art. 6 des Gesetzes „Gründung von Hörfunk- und Fernsehunternehmen“; Art. 15, 19 der Verordnung über die administrativen und finanziellen Bedingungen, die Mediendiensteanbieter, Plattformen und Infrastrukturbetreiber erfüllen müssen.</p>	<p>Unternehmensidentifikationsangaben, Kontaktadresse, Telefon und E-Mail; Logo/Sendezeichen; Informationen zu Rundfunklizenz und Sendernetzen</p>	<p>Anteilsstruktur und Stimmrechte (nur der NRB zu übermitteln)</p>		<p>Kontaktinformationen des verantwortlichen Managers</p>	<p>Kontaktinformationen des Zuschauervertreeters (Ombudsperson)</p>	
<p>Ukraine</p> <p><i>Quelle:</i> Art. 25 des Mediengesetzes</p>	<p>Identifikationsdaten</p>	<p>Angaben zu allen Personen, die direkt und/oder indirekt in erheblichem Umfang an der Medieneinrichtung beteiligt sind oder die Möglichkeit haben, erheblichen oder entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung und/oder die Tätigkeiten der Einrichtung im Medienbereich auszuüben;</p> <p>alle Hauptbeteiligten des Medienunternehmens und alle Hauptbeteiligten aller juristischen Personen in der Eigentümerkette der</p>	<p>Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten des Medienunternehmens.</p> <p>Der „wirtschaftlich Berechtigte“ ist definiert als „jede natürliche Person, die einen entscheidenden Einfluss (Kontrolle) auf die Tätigkeit des Subjekts im Medienbereich ausübt“</p>	<p>N/A</p>	<p>N/A</p>	<p>N/A</p>



MEDIENPLURALISMUS IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN DER SCHWARZMEERREGION:
DER EINFLUSS EUROPÄISCHER STANDARDS

		Unternehmensrechte des Medienunternehmens; die Art der Beziehungen zwischen den oben genannten Personen				
--	--	--	--	--	--	--



4. Entoligarchisierung des Medienbereichs

Während das EMFA nicht ausdrücklich auf die Entoligarchisierung des Medienbereichs eingeht, verfolgen sowohl der EU-Rahmen als auch die nationalen Gesetzentwürfe zur „Entoligarchisierung“ das gemeinsame Ziel des Schutzes von Medienfreiheit und -pluralismus, wenn auch mit unterschiedlichen Ansätzen und auf verschiedenen Governance-Ebenen.

Der Bericht 2023 der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über die Entwicklungen in der Schwarzmeerregion⁷² befasste sich mit den Kontroversen im Zusammenhang mit den Versuchen, spezielle Legislativvorschläge zur „Entoligarchisierung“ als Teil der pro-europäischen Verpflichtung Georgiens, Moldaus und der Ukraine einzubringen, den „übermäßigen Einfluss von Interessengruppen im wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Leben“ zu beseitigen, wie es die Europäische Kommission empfohlen hatte.⁷³ Ihre Gesetzentwürfe waren von der Venedig-Kommission geprüft worden. Da Oligarchen, so die Kommission, „häufig über ihren Einfluss auf die Medien definiert werden, ist es von zentraler Bedeutung, den Medienpluralismus zu stärken“.⁷⁴ In der abschließenden Stellungnahme wurde jedoch empfohlen, die nationalen Entoligarchisierungsgesetze nicht umzusetzen, da sie schwer mit den Grundsätzen der freien Meinungsäußerung, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit zu vereinbaren seien und zu politischen Zwecken missbraucht werden könnten.⁷⁵ Im Folgenden werden die Auswirkungen der Stellungnahmen der Venedig-Kommission beschrieben.

In **Georgien** wurde im September 2023 das Gesetz zur Entoligarchisierung, das zu diesem Zeitpunkt bereits in zwei Lesungen angenommen worden war, in dritter Lesung

⁷² Richter A., *Medienrecht und Medienpolitik in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion*, IRIS Extra, Straßburg, 2023, S. 21-23.

⁷³ Siehe zum Beispiel Europäische Kommission, [„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Commission Opinion on the Republic of Moldova’s application for membership of the European Union“](#), COM(2022) 406 final, 17. Juni 2022, S. 16,.

⁷⁴ Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), [„Republic of Moldova - Final Opinion on limiting excessive economic and political influence in public life \(de-oligarchisation\)“](#), CDL-AD(2023)019, 13. Juni 2023, Rn. 31.

⁷⁵ Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), [„Ukraine - Opinion on the Law on the prevention of threats to national security, associated with excessive influence of persons having significant economic or political weight in public life \(oligarchs\)“](#), CDL-AD(2023)018, 12. Juni 2023.



plötzlich abgelehnt.⁷⁶ Unmittelbar vor der Schlussabstimmung legte die Regierung einen Aktionsplan zur Entoligarchisierung vor. Die Regierung machte geltend, der neue Plan sei auf der Grundlage von Empfehlungen der Venedig-Kommission und der Europäischen Union ausgearbeitet worden.⁷⁷ Der sogenannte Aktionsplan zur Verhinderung übermäßigen Einflusses von Interessengruppen auf das wirtschaftliche, politische und öffentliche Leben in Georgien wurde von der Regierung im November 2023 gebilligt.⁷⁸ Fragen von Medienkonzentration in den Händen von Oligarchen wurden in dem Plan ausgespart, was angeblich auf fehlende Analyse der europäischen „Rechtsvorschriften über Medieneigentum und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“ zurückzuführen war.⁷⁹

Moldau war das erste der drei Schwarzmeerländer, das seinen Gesetzentwurf zur Entoligarchisierung fallenließ. Der nationale Aktionsplan zur Entoligarchisierung wurde im Mai 2023 eingeführt. Er sollte eigentlich in einem Jahr abgeschlossen sein, wurde jedoch im Juli 2024 bis Ende 2024 verlängert. Im Bereich der Medien sollen die Bemühungen um Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie um entsprechende Marktstudien fortgesetzt werden.

In der **Ukraine** beschloss die Regierung im September 2023, fast zeitgleich mit Georgien, dass Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Entoligarchisierung von 2021 erst drei Monate nach Ende des derzeitigen Kriegsrechts im Land beginnen würden, und selbst dann nur unter der Bedingung, dass die Schlussfolgerungen der Venedig-Kommission in das entsprechende Gesetz aufgenommen würden.⁸⁰

Neben den kritischen Stellungnahmen der Venedig-Kommission 2023 stehen folgende Gründe dafür, dass sich die Dringlichkeit einer Regulierung von Oligarchen stetig abgeschwächt hat.

In **Georgien**, wo die nationale Medienlandschaft Berichten zufolge von regierungsfreundlichen, vom Staat und von Oligarchen betriebenen Medien dominiert wird,⁸¹ hat sich das Interesse der Behörden im Medienbereich von der Entoligarchisierung auf das 2024 verabschiedete „Gesetz über ausländische Einflussnahme“ verlagert (siehe unten).

⁷⁶ [“Parliament Drops Law on De-Oligarchization”](#), *Civil Georgia*, 20. September 2023.

⁷⁷ [“EU Integration Commission Approves De-Oligarchization Action Plan”](#), *Civil Georgia*, 14. September 2023.

⁷⁸ [“Government Approves De-oligarchization Action Plan”](#), *Civil Georgia*, 27. November 2023.

⁷⁹ [“Government Action Plan on De-oligarchization”](#), *Civil Georgia*, 21. November 2023.

⁸⁰ [Про внесення змін до плану заходів щодо запобігання зловживанню надмірним впливом особами, які мають значну економічну та політичну вагу в суспільному житті \(олігархам\)](#), Zur Änderung des Aktionsplans zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs des übermäßigen Einflusses von Personen, die ein bedeutendes wirtschaftliches oder politisches Gewicht im öffentlichen Leben haben (Oligarchen), Ministerkabinett der Ukraine, 19. September 2023, Nr. 827-r.

⁸¹ Gagua N., Hunter M. L., [„How Georgia Is Following a Russian Legal Blueprint to Suppress Independent Journalism“](#), *Global Investigative Journalism Network*, 13. Mai 2024. Siehe auch: Oragvelidze I., [Грузію назвали захопченим госу́дарством](#) (Georgien als gekapertter Staat bezeichnet), „Echo Kavkaza“, ein Projekt von RFE/RL, 8. September 2022.



In **Moldau** sind nach der Einsetzung der Regierung Maia Sandu 2019 die beiden wichtigsten Oligarchen aus dem Land geflohen.⁸² Ihre Macht schwand, als bald darauf strafrechtliche Ermittlungen gegen sie aufgenommen wurden; die von den Flüchtigen kontrollierten Medien gerieten unter die Sanktionen der Regierung, insbesondere während des Ausnahmezustands in den Jahren 2022/2023. Die Oligarchen haben sich in die sozialen Medien verlagert, wo ihre Botschaften - oder die ihrer Stellvertreter - weiterhin eine wichtige Rolle spielen.⁸³ In dem Maße, wie die politische Dominanz der Oligarchen abnimmt, wächst die Besorgnis über die zunehmende Abhängigkeit der Medienunternehmen von den staatlichen Behörden in Chisinau, „die sich insbesondere in der wohlwollenden Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien zeigt“.⁸⁴

In der **Ukraine** wurde der Rundfunkmarkt jahrzehntelang von einigen wenigen großen Konzernen in den Händen von Oligarchen beherrscht. Mit Beginn der umfassenden russischen Aggression 2022 sind auch hier einige Oligarchen aus dem Land geflohen, andere haben die Kontrolle über ihr Medieneigentum abgegeben oder ihre Medienunternehmen aufgegeben. Darüber hinaus wurden während des Krieges wichtige Quellen ihres Reichtums zerstört und/oder sie fielen in die Hände der russischen Besatzungsmacht.⁸⁵ Der Medieneinfluss der Oligarchen hat mit Beginn der nationalen Medienpolitik des gemeinsamen Nachrichtenmarathons (oder Telethon) und der allgemeinen Patriotismuswelle im Land mit ihrer stärkeren politischen Unterstützung der Regierung und des Militärs deutlich abgenommen. Heute, wie es in einer aktuellen Studie heißt, „werden die ukrainischen Medien von einer zentralisierten politischen Elite beherrscht“.⁸⁶

⁸² Semyonova Y., *Что делать с «наследством» беглых олигархов в Молдавии?* (Was tun mit dem „Erbe“ der flüchtigen Oligarchen in Moldau?), *DW*, 8. Juli 2019.

⁸³ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 215-216; siehe auch Rusu A., *“Evaluation of disinformation campaigns financed by Șor and Platon: impact and limited reaction of social platforms”*, *WatchDog.Md*, 9. Juli 2024.; Rusu A., *“Evaluation of the promotional campaigns of Șor and Platon. Analysis of investments and tactics used in July 2024”*, *WatchDog.Md*, 30. August 2024.,

⁸⁴ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 221.

⁸⁵ Dorosh S., *«Проявления системных проблем». Остались ли в Украине олигархи и мешают ли они ее вступлению в ЕС?* („Manifestationen systemischer Probleme“: Gibt es noch Oligarchen in der Ukraine und verhindern sie den EU-Beitritt des Landes?), *Ukrainischer Dienst der BBC*, 13. Dezember 2023. Siehe auch: Opryshko D., *“Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter. Preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2024 in Ukraine”*; Zentrum für Medienvielfalt und Medienfreiheit, April 2024, S. 26-29.; IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 257-258.

⁸⁶ Dumont E., Solis J. und Zaleski L., *“Ukraine: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels”*, *AidData at William & Mary*, Williamsburg, 2023.; siehe auch: Freedom House, *“Freedom in the World 2024 Country Report, Ukraine”*, 2024.



5. Redaktionelle Unabhängigkeit von kommerziellem Druck und Druck der Eigentümer

5.1. Europäische Perspektive

Neben Fragen der Eigentumsverhältnisse wirken sich auch die Bedingungen, unter denen Medieninhalte produziert werden, auf die Vielfältigkeit der Medien aus. Grund zur Besorgnis gibt es nicht nur in der Schwarzmeerregion. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien in ganz Europa „hat ein historisch hohes Risikoniveau erreicht“, so das Fazit des aktuellen *Media Pluralism Report 2024*.⁸⁷ Diese dramatische Aussage spiegelt den extremen Druck wider, der von Medieneigentümern, Werbekunden und Politikern auf Journalisten und Redakteure ausgeübt wird und die Integrität der Redaktionen, des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses und der produzierten Inhalte gefährdet.

Im EMFA heißt es, dass Transparenz der Medieneigentumsverhältnisse „ein wirksames Instrument [ist], um Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit unattraktiv zu machen und damit das Risiko von Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen.“⁸⁸ Ein solcher Standpunkt erklärt sich aus der Möglichkeit, dass Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendienstanbietern beteiligt sind, zur Erzielung wirtschaftlicher oder sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das gesellschaftlich notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht.⁸⁹

Zwar ist es legitim, dass private Medieneigentümer die langfristige redaktionelle Ausrichtung vorgeben und darüber entscheiden, doch muss sichergestellt werden, dass die Redakteure in ihrer täglichen Arbeit unabhängig über Nachrichten und aktuelle Themen berichten können. Die Redakteure sollten tatsächlich individuelle redaktionelle

⁸⁷ Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit, [“The Media Pluralism 2024 Monitor highlights alarming trends for journalists and editorial independence in Europe”](#), Pressemitteilung, 27. Juni 2024.

⁸⁸ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgrund 32.

⁸⁹ Ebd., Erwägungsgrund 18.



Entscheidungen auf ihre journalistische Recherche und Bewertung sowie auf die Relevanz der Informationen für die Leser stützen. Sie sollten auch in der Lage sein, kritische Ansichten frei zum Ausdruck zu bringen, ohne Angst vor Repressalien zu haben.⁹⁰

Im EMFA wird klargestellt, dass die Beobachtung des Binnenmarktes für Mediendienste durch die Behörden auch „einen Überblick über die Maßnahmen umfassen sollte, die von Mediendienstanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten“⁹¹. Die Anbieter von Mediendiensten, *die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen*, sind die ersten, die spezifische Maßnahmen ergreifen müssen, „die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.“⁹²

Das EMFA sieht vor, dass diese Maßnahmen darauf abzielen:

- „a) zu gewährleisten, dass redaktionelle Entscheidungen im Rahmen der festgelegten redaktionellen Ausrichtung des betreffenden Mediendienstanbieters frei getroffen werden können, und
- b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen auswirken könnten.“⁹³

Zu den Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit gibt die Europäische Kommission mit Unterstützung des noch zu schaffenden Europäischen Gremiums für Mediendienste Leitlinien zu den einzelnen Elementen heraus.⁹⁴ Höchstwahrscheinlich werden sie die entsprechende Empfehlung der Kommission⁹⁵ weiterentwickeln.

Das Ministerkomitee des Europarats empfiehlt seinerseits nachdrücklich, dass „die nationalen gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen die redaktionelle Unabhängigkeit und die operative Autonomie aller Medien gewährleisten, um sicherzustellen, dass sie ihre Hauptaufgaben in einer demokratischen Gesellschaft wahrnehmen können. Diese Rahmenbedingungen sollten so gestaltet und umgesetzt werden, dass Staaten oder mächtige politische, wirtschaftliche, religiöse oder andere Gruppen daran gehindert werden, Dominanz über die Medien zu erlangen und Druck auf sie auszuüben.“⁹⁶ Private Medien haben das Recht, eine redaktionelle Ausrichtung mit einer spezifischen politischen Präferenz zu verfolgen, daher „kann Unparteilichkeit als ein Qualitätsmerkmal politischer Berichterstattung von dieser Art von Medien nicht verlangt

⁹⁰ [Empfehlung \(EU\) 2022/1634](#) der Kommission vom 16. September 2022 zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum ([ABL L 245 vom 22. September 2022, S. 56](#)), Erwägungsgrund 13.

⁹¹ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Art. 26 Abs. 3 lit. d).

⁹² Ebd., Art. 6 Abs. 3.

⁹³ Ebd., Art. 6, Abs. 3 lit a) und b).

⁹⁴ Ebd., Art. 22 Abs. 3.

⁹⁵ Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission cit., Erwägungsgrund 12.

⁹⁶ Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, Anhang „Leitlinien zum Medienpluralismus und zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“ cit., Abs. 1.3.



werden.“ Dennoch sollten sie in ihrer politischen Berichterstattung zumindest „fair und korrekt“ sein.⁹⁷

Selbstregulierung der Medien und journalistische Ethiknormen gelten ebenfalls als wirksame Instrumente, um die Unabhängigkeit von Journalisten zu stärken und ihnen zu helfen, sich gegen ungebührlichen Druck, auch politischer und kommerzieller Art, zu wehren und so das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien zu steigern.⁹⁸

5.2. Nationale Perspektiven

In **Armenien** wird im Gesetz über audiovisuelle Medien die „redaktionelle Unabhängigkeit“ als eines seiner Ziele genannt, ohne jedoch ins Detail zu gehen.⁹⁹ Es belegt zudem Sponsoren audiovisueller Programme mit einem Verbot, sich in deren Inhalt einzumischen.¹⁰⁰ Das Gesetz über Werbung (1996) enthält keine ähnliche Bestimmung für die Werbetreibenden.

Das Mediengesetz verbietet Eingriffe in die „rechtmäßige berufliche Tätigkeit“ von Journalisten.¹⁰¹ Ein gleiches oder ähnliches Verbot findet sich in der Gesetzgebung fast aller postsowjetischen Länder einschließlich Georgien, Moldau und der Ukraine.

Nach Ansicht einheimischer Experten wird nicht klar nach redaktionellem und geschäftlichem Bereich der Medienunternehmen getrennt. Infolgedessen werden die Redaktionen von ihren Eigentümern beeinflusst und „Finanzierungsquellen diktieren immer noch die redaktionelle Haltung, wie es seit Jahrzehnten der Fall ist.“¹⁰²

In **Georgien** sieht das Rundfunkgesetz „redaktionelle Unabhängigkeit, Fairness und Unparteilichkeit der Programme und Freiheit von staatlicher, politischer, religiöser oder kommerzieller Beeinflussung“ vor, allerdings wiederum nur für den *öffentlich-rechtlichen* Rundfunk.¹⁰³ Direkt verbietet es Eingriffe in die redaktionelle Unabhängigkeit nur durch Werbetreibende/Sponsoren und Anbieter von Produktplatzierungen in audiovisuellen Programmen.¹⁰⁴

⁹⁷ *NIT S.R.L. v. the Republic of Moldova* (dec.) [GC], no. 28470/12, 5 April 2022, cit.

⁹⁸ Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, Anhang „Leitlinien zum Medienpluralismus und zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“, cit., Abs. 3.

⁹⁹ *ՏԵՍԱԼՍՈՂԱԿԱԼ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ* (Gesetz der Republik Armenien über audiovisuelle Medien vom 16. Juli 2020), Nr. 395, Art. 1 Abs. 1.

¹⁰⁰ Ebd., Art. 13 Abs. 3.

¹⁰¹ *ՏԵՍԱԼՍՈՂԱԿԱԼ ՄԵԴԻԱՅԻ ՄԱՍԻՆ* (Mediengesetz der Republik Armenien vom 13. Dezember 2003), Nr. 14, Art. 4 Abs. 1 und 3.

¹⁰² IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 147.

¹⁰³ Rundfunkgesetz der Republik Georgien vom 23. Dezember 2004, Nr. 780, , Art. 16 und 18.

¹⁰⁴ Ebd., Art. 69 und 69-1.



In der Praxis wird die redaktionelle Unabhängigkeit georgischer Medienunternehmen Berichten zufolge häufig durch ihre „prekäre finanzielle Lage“ eingeschränkt. Während sich einige Medienunternehmen darum bemühen, die Grenze zwischen Geschäft und Redaktion zu wahren, ist dies bei anderen nicht der Fall.¹⁰⁵

In **Moldau** bestimmt redaktionelle Unabhängigkeit einen großen Teil der nationalen Medienregulierung. Ihre Verletzung ist gleichbedeutend oder grenzt an Zensur; zur Zensur (gesetzlich verboten) gehören dabei die „ungerechtfertigte Verzerrung des journalistischen Materials oder das ungerechtfertigte Verbot der Verbreitung bestimmter Informationen durch die Leitung der Medieneinrichtung“.¹⁰⁶ Im Gesetz über die Meinungsfreiheit heißt es, dass „die redaktionelle Unabhängigkeit der Massenmedien anerkannt und gesetzlich garantiert ist“.¹⁰⁷

Bestimmungen zur redaktionellen Unabhängigkeit und zur Meinungsfreiheit gehören ebenfalls zu den wichtigen Zielen des CSMAV.¹⁰⁸ Sein Artikel 8 schützt zwar in erster Linie die redaktionelle Unabhängigkeit vor behördlichen Eingriffen, sieht aber auch den Schutz vor Eingriffen „jeglicher Art in den Inhalt, die Form oder die Methoden der Schaffung und Präsentation audiovisueller Programme und anderer Elemente audiovisueller Mediendienste“ *durch andere Personen* als eine Form dieser Unabhängigkeit vor. Art. 65 Abs. 1a verbietet es Sponsoren audiovisueller Programme zudem, Einfluss auf die redaktionelle Unabhängigkeit, insbesondere den Inhalt und den Zeitplan der Programme des Mediendienstanbieters zu nehmen. Ein ähnliches Verbot gilt für Produktplatzierung in den Programmen (Art. 69 Abs. 2a), jedoch nicht in Bezug auf Werbetreibende.¹⁰⁹

Artikel 21 des CSMAV befasst sich mit der Transparenz audiovisueller Mediendienste und schreibt als Teil der Verpflichtungen *aller* Mediendienstanbieter vor, dass sie „einen einfachen, unmittelbaren und ständigen Zugang der Nutzer audiovisueller Mediendienste“ zu Informationen über „die redaktionelle Politik und die Person(en) (Stelle(n)) gewährleisten, die die redaktionelle Politik bestimmen und dafür verantwortlich sind“.

Ferner definiert Artikel 34 des CSMAV die redaktionelle Unabhängigkeit und kreative Freiheit *öffentlich-rechtlicher Anbieter* als deren Recht, Entscheidungen zu treffen:

- a) „zur Festlegung der redaktionellen Politik, zur Genehmigung und Änderung des Inhalts der audiovisuellen Mediendienste und des Sendeplans;
- b) zur Organisation der redaktionellen und kreativen Tätigkeit;

¹⁰⁵ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 183.

¹⁰⁶ *Parlamentul Lege Nr. 64 din 23-04-2010 cu privire la libertatea de exprimare* (Gesetz der Republik Moldau Nr. 64 über die Meinungsfreiheit vom 23. April 2010, Art. 2.

¹⁰⁷ Ebd., Art. 5.

¹⁰⁸ *Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova în Republica Moldova* (Gesetzbuch der Republik Moldau für audiovisuelle Mediendienste in der Republik Moldau - CSMAV), Nr. 174, 8. November 2018, Art. 2 Abs. 1 lit. b.

¹⁰⁹ *Parlamentul Lege Nr. 62 din 17-03-2022 cu privire la publicitate* (Werbeengesetz der Republik Moldau Nr. 62 vom 17. März 2022.



- c) zur Konzeption, Produktion und Ausstrahlung audiovisueller Programme;
- d) zu anderen Tätigkeiten, die in diesem Gesetzbuch und/oder von der Aufsichtsstelle für die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieters festgelegt sind.“

In der Praxis sind jedoch in vielen, wenn nicht sogar in den meisten Medienunternehmen „redaktionelle und kommerzielle Abteilungen nicht klar voneinander getrennt, so dass weiterhin die Gefahr einer Beeinträchtigung der redaktionellen Unabhängigkeit besteht“. In vielen Fällen fungieren Eigentümer „entweder als Chefredakteure oder als Manager und sind an der Redaktionspolitik beteiligt“.¹¹⁰ In einer Reihe von internationalen und nationalen Berichten wird auf die mangelnde redaktionelle Unabhängigkeit hingewiesen, die zu einer Erosion der Professionalität und einem Rückgang des öffentlichen Vertrauens in die Nachrichtenmedien führt.¹¹¹

In einer kürzlich veröffentlichten Studie des Europäischen Hochschulinstituts heißt es: „Die redaktionelle Unabhängigkeit ist nach wie vor anfällig für kommerzielle und eigentümerbezogene Einflussnahme, und es gibt nur unzureichende rechtliche oder selbstregulierende Schutzmechanismen gegen willkürliche Eingriffe, die durch politischen Druck noch verstärkt werden.“¹¹² Und weiter: „Chefredakteure und Redaktionen sind besonders anfällig bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen oder redaktionellen Richtlinien, da es keine ausreichenden gesetzlichen oder selbstregulierenden Schutzmaßnahmen gegen willkürliche Ernennungen, Entlassungen oder unzulässigen Druck gibt. Angesichts der starken Politisierung des Mediensektors und der Kontrolle durch Oligarchen ist Einflussnahme von Eigentümern auf redaktionelle Inhalte nach wie vor ein äußerst heikles Thema.“¹¹³

Sucht man in **Türkiye** nach Regelungen für die redaktionelle Praxis, trifft man auf das Gesetz, das speziell die Beziehungen zwischen Journalisten und Arbeitgebern in Presse- und in digitalen Medienunternehmen regelt, allgemein bekannt als das Pressearbeitsgesetz.¹¹⁴ Allerdings schweigt es zum Thema Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der Journalisten. Auch die Instrumente der Medienselbstregulierung enthalten keine Bestimmung für die Notwendigkeit, die geschäftliche Seite eines Unternehmens von seiner Redaktion zu trennen.¹¹⁵

¹¹⁰ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 221. Seit Juni 2022.

¹¹¹ Siehe Beispiele in Gotisan V. und Durnea C., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: The Republic of Moldova“, cit., S. 19, 21.

¹¹² Ebd., S. 11

¹¹³ Ebd., S. 18.

¹¹⁴ Gesetz der Republik Türkiye Nr. 5953 vom 13. Juni 1952 zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bereich der Presse.

¹¹⁵ Filibeli T. E. et al., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“, cit., S. 17.



Das Rundfunkgesetz verbietet Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters durch Werbetreibende, Sponsoren audiovisueller Programme oder Produktplatzierer.¹¹⁶

Internationale Berichte belegen, dass der redaktionelle Inhalt der privaten Medien stark von den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Eigentümer beeinflusst wird, was unweigerlich zu einem Verlust ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit führt. Eine der Studien weist darauf hin, dass gerade „Konzentration von Medienkapital in Unternehmensgruppen, die in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind, und Überkreuzbeteiligung bei Medien“ ein großes Problem für die redaktionelle Unabhängigkeit darstellen. So hat beispielsweise der Eigentümer des Großteils der Medien in Türkiye wirtschaftliche/politische Verbindungen zur Regierungspartei.¹¹⁷ Der jüngste EU-Bericht stellte auch fest, dass während des Wahlkampfs im Mai 2023 weder private noch öffentlich-rechtliche Medien redaktionelle Unabhängigkeit gewährleisteten.¹¹⁸

In der **Ukraine** sieht das nationale Gesetz, welches die berufliche Tätigkeit von Journalisten gewährleistet,¹¹⁹ wie in Türkiye nicht deren redaktionelle Unabhängigkeit vor. Im Werbegesetz wird jedoch erwähnt, dass es Werbetreibenden und/oder Sponsoren verboten ist, „den Inhalt und die Sendezeit eines Programms in linearen audiovisuellen Medien, den Inhalt und die Platzierung eines Programms im Katalog nicht-linearer audiovisueller Medien oder nutzergenerierte Inhalte, Videos sowie die Aufgaben, die redaktionelle Verantwortung und die Unabhängigkeit audiovisueller Medien zu beeinflussen.“¹²⁰

Seit dem massiven Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 ist der Eckpfeiler der staatlichen Medienpolitik in Kriegszeiten der ‚Gemeinsame Nachrichtenmarathon‘, bei dem die großen Fernsehsender sich den ganzen Tag in Schichten abwechseln.¹²¹ Wie im Dekret des Präsidenten festgelegt, ist eine Priorität für die nationale Sicherheit die Umsetzung einer einheitlichen Informationspolitik durch die Zusammenlegung aller landesweiten Fernsehkanäle mit dominanten Informations- und/oder informationsanalytischen Programmen, solange das Kriegsrecht im Land gilt. Diese rund um die Uhr arbeitende „fusionierte Informationsplattform für strategische

¹¹⁶ Gesetz Nr. 6112 vom 3. März 2011 über die Gründung von Hörfunk- und Fernsehunternehmen und deren Mediendienste, Art. 9 Abs. 4, Art. 12 Abs. 5, Art. 13 Abs. 3.

¹¹⁷ Filibeli T. E. et al., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“, cit., S. 17-18.

¹¹⁸ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Türkiye 2023 Report, cit., S. 6.

¹¹⁹ Про державну підтримку медіа, гарантії професійної діяльності та соціальний захист журналіста, Gesetz der Ukraine vom 23. September 1997 über die staatliche Unterstützung der Medien, die Gewährleistung der beruflichen Tätigkeit und den sozialen Schutz von Journalisten, Nr. 540/97-BP.

¹²⁰ Про рекламу, Gesetz der Ukraine vom 3. Juli 1996 über die Werbung, Nr. 270/96-BP, , Art. 5-2, Abs. 2, Art. 5 Abs. 5.

¹²¹ White A. (Hrsg.), „Ukraine media: defiance and truth-telling“, Ethical Journalism Network, London, 2023, S. 11, 17.



Kommunikation“ wird als Informationsmarathon „*United News #UAtogether*“- bezeichnet.¹²² Den einheimischen Experten zufolge war die Initiative anfangs sehr beliebt, doch in letzter Zeit sind die Einschaltquoten gesunken, und angesichts zunehmender Bedenken hinsichtlich des offiziellen Nachrichtenmanagements kommen Fragen zur Zukunft der Initiative auf.¹²³ Laut den einheimischen Experten des IREX 2024-Berichts bevorzugt die Öffentlichkeit heute „schnelle Nachrichtenmedien, das heißt kurze, schnelle Beiträge und kurze Videoformate“.¹²⁴

¹²² *Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 18 березня 2022 року „Щодо реалізації єдиної інформаційної політики в умовах воєнного стану“*, Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr. 52/2022 vom 19. März 2022 über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates vom 18. März 2022 „zur Umsetzung der einheitlichen Informationspolitik unter dem Kriegsrecht“.

¹²³ Siehe Opryshko D., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter, Preliminary study to the implementation of the Media Pluralism Monitor 2024 in Ukraine“, , cit., S. 17.

¹²⁴ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 247.



6. Beschränkungen für „unseriöse“/ausländische Medien und „Falschnachrichten“

6.1. Europäische Perspektive

Das EMFA stellt auch einen wichtigen Schritt in den europäischen Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation und Propaganda dar. Die unmissverständliche öffentliche Verurteilung der umfassenden russischen Invasion in der Ukraine löste eine Vielzahl politischer Reaktionen aus, darunter die rasche Verabschiedung und Umsetzung umfassender Einschränkungen¹²⁵ für russische und belarussische Medienunternehmen und -akteure durch die Europäische Union.¹²⁶

Mit dem EMFA werden die derzeitigen politischen Instrumente und Verfahren verfeinert, indem das aktuelle Sanktionsregime gegen ausländische Propagandamedien auf eine solidere Rechtsgrundlage gestellt und eine Unterteilung der Medien in „unseriöse“ Mediendienstanbieter, „hochwertige“ Mediendienste („Qualitätsjournalismus“) und Sonstige eingeführt wird. Die „hochwertigen“ Medien sollen unterstützt werden, während der EU-Medienmarkt vor „unseriösen“ Inhalten zu schützen ist.

„Hochwertige“ Mediendienste werden im EMFA als Medien beschrieben, die redaktionelle Freiheit genießen, ihre wichtige Rolle als „öffentliche Wächterinstanz“ erfüllen, zuverlässige (vertrauenswürdige) Informationen liefern, unabhängig und im Einklang mit ethischen und journalistischen Standards handeln, Selbstregulierung

¹²⁵ Siehe Cabrera Blázquez F. J., *The implementation of EU sanctions against RT and Sputnik*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2022.

¹²⁶ Siehe [Verordnung \(EU\) 2022/350](#) des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABL. L 65, 2. März 2022, S. 1, Rn. 6; [Anhang XV der Verordnung \(EU\) 2022/879](#) des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABL. L153 vom 3. Juni 2022, S. 53; [Beschluss \(GASP\) 2022/582](#) des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABL. L110 vom 8. April 2022, S. 5., 897 - 899, 903.



akzeptieren und (im Falle der öffentlich-rechtlichen Medien) unparteiisch sind.¹²⁷ Der Begriff „hochwertige Mediendienste“ leitet sich aus dem Konzept des „Qualitätsjournalismus“ ab, das in der Empfehlung des Europarats zur Förderung eines günstigen Umfelds für Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter als politische Priorität genannt wird.¹²⁸

Die „unseriösen“ Mediendienstanbieter sind das Gegenteil. Sie stehen für ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) oder damit in Verbindung, stellen eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder die europäischen Werte dar, haben problematische Eigentumsverhältnisse, ein problematisches Management und/oder eine problematische Finanzierung, genießen keine redaktionelle Unabhängigkeit von bestimmten Ländern und halten sich nicht an nationale Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismen, die die redaktionellen Standards innerhalb der EU regeln.

Zahlreiche Entschließungen internationaler Berufsverbände wie der Internationalen Journalistenföderation, der Europäischen Journalistenföderation und der Vereinigung unabhängiger Presseräte in Europa weisen darauf hin, dass die in Russland und Belarus ansässigen Mediendienstanbieter vom Aggressorstaat kontrolliert werden und Merkmale aufweisen, die den Standards von Medienpluralismus und Transparenz zuwiderlaufen. Selbst als die Russische Föderation noch Mitglied des Europarats war, behielt sie sich das Recht vor, den Anwendungsbereich der einschlägigen europäischen Standards auf die Medien des Landes einzuschränken.¹²⁹

Das EMFA sieht vor, dass das künftige Europäische Gremium für Mediendienste und die nationalen Regulierungsbehörden mit Hilfe eines Kriterienkatalogs für Mediendienstanbieter mit Sitz außerhalb der Union oder von außerhalb der Union gegen „unseriöse“ Medien vorgehen werden.¹³⁰

6.2. Nationale Perspektiven

Einem aktuellen Forschungsbericht zufolge sind in **Armenien** zwar russische Staatssender nach wie vor weit verbreitet, doch die meisten Armenier bevorzugen einheimische Sender.¹³¹ Dennoch stützt sich die internationale Berichterstattung traditionell auf

¹²⁷ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgründe 14, 19 und 27.

¹²⁸ [Empfehlung CM/Rec\(2022\)4](#) des Ministerkomitees zur Förderung eines günstigen Umfelds für Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter, 17. März 2022.

¹²⁹ Siehe Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, Anhang „Leitlinien zum Medienpluralismus und zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich“, cit., Fn. 1.

¹³⁰ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgrund 49.

¹³¹ Dumont E., Solis J. und Zaleski L., „Armenia: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels“, *AidData at William & Mary*, cit. S. 14-15.



Übersetzungen aus russischen Quellen, die häufig die Interessen des Kreml widerspiegeln.¹³²

Am 27. Dezember 2023 billigte der armenische Premierminister das nationale Konzept und den Aktionsplan zur Bekämpfung von Desinformation im Land.¹³³ Die wichtigste Säule dieser Strategie ist die Stärkung der Fähigkeiten öffentlicher Institutionen Armeniens, Desinformationen zu erkennen, zu analysieren und aufzudecken.

Das jüngste bilaterale Abkommen mit den russischen Behörden regelt die Bedingungen für die Weiterverbreitung des Fernsehsenders „RTR-Planeta“ im armenischen landesweiten kostenlosen Multiplex sowie von „Pervyi Kanal“ (Erster Kanal) und Rossiya-K im kostenlosen Multiplex in Eriwan.¹³⁴ 2024 wurde die Weiterverbreitung von RTR-Sendungen, die von Wladimir Solowjow (unter EU-Sanktionen) moderiert werden, von der armenischen Telekommunikationsbehörde vorübergehend ausgesetzt. Die Gründe dafür waren eine Reihe von Verstößen im Zeitraum 2023/2024 gegen die Bestimmungen zu nationalem Respekt in der Übereinkunft über audiovisuelle Inhalte. Berichten zufolge haben die russischen Behörden bestimmte Verstöße eingeräumt.¹³⁵ Später im Jahr 2024 setzte die Telekommunikationsbehörde die Weiterverbreitung des „Ersten Kanals“ für mehrere Tage aus, weil der Sender noch Zahlungen für die Weiterverbreitung in Armenien schuldete.¹³⁶

Als die Europäische Kommission Ende 2023 dem Rat empfahl, **Georgien** den Status eines Bewerberlandes zu verleihen, geschah dies im gegenseitigen Einvernehmen, dass die nationalen Behörden bestimmte Maßnahmen ergreifen. Die erste davon ist: „Bekämpfung von gegen die EU und ihre Werte gerichteter Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung.“¹³⁷ Die Einmischung geht Berichten zufolge von den in Georgien tätigen Medien, die sich im Besitz des Kreml befinden, insbesondere von Rundfunkanstalten und Nachrichtenagenturen aus.¹³⁸

Die Regierung war seither jedoch in einem zwar verwandten, aber doch anderen Bereich der Medienregulierung beschäftigt. 2024 legte sie ihren Gesetzesentwurf „Über die Transparenz ausländischer Einflussnahme“ dem Parlament vor. Das Gesetz wurde

¹³² IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 141-142.

¹³³ Richter A., „Armenien: Aktionsplan zu Desinformation angenommen“, IRIS 2024-2:1/21, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2024.

¹³⁴ Siehe *Соглашение между Правительством Российской Федерации и Правительством Республики Армения о сотрудничестве в сфере массовых коммуникаций* (Übereinkunft zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Armenien über Zusammenarbeit im Bereich der Massenkommunikation), 30. Dezember 2020 (in Kraft getreten am 17. März 2023).

¹³⁵ *В Армении запретили вещание программ Владимира Соловьёва* (Sendungen von Wladimir Solowjow in Armenien verboten), *Armenia Today*, 29. März 2024.

¹³⁶ *Ռուսական „Առաջին ալիքի“ հեռարձակումը Հայաստանում վերականգնվել է. պարտքը վճարել են. Լախարաշ* (Minister: Ausstrahlung des russischen ‚Ersten Kanals‘ in Armenien wieder aufgenommen; Schulden wurden beglichen), 31. Mai 2024, *Aysor*.

¹³⁷ *2023 Mitteilung zur EU-Erweiterungspolitik* (Auszug zu Georgien), Pressemitteilung, 8. November 2023.

¹³⁸ Dumont E., Solis J. und Zaleski L., *Georgia: Profile of Media Ownership and Potential Foreign Influence Channels*, cit.



rasch angenommen und selbst das Veto der Präsidentin wurde überstimmt.¹³⁹ Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass ein Sender oder ein Online-Medium als „Organisation, die die Interessen einer ausländischen Macht verfolgt,“ gilt, wenn mehr als 20 Prozent ihrer jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Ausland stammen. Diese Organisation muss sich als solche beim Justizministerium registrieren lassen, eine jährliche Finanzerklärung abgeben und andere damit verbundene Verpflichtungen erfüllen. Die Behörden machten geltend, Zweck des Gesetzes sei der Schutz vor Desinformation, die unter ausländischer Einflussnahme verbreitet werde, und die Beschränkungen würden legitime Ziele verfolgen. Die Venedig-Kommission stimmte dem nicht zu, da „das gezielte Invisieren, Zumschweigenbringen und die faktische Schließung aus dem Ausland finanzierter ... Medien als regierungskritische Stimmen nicht ohne weiteres als Bekämpfung von Desinformation bezeichnet werden können: Solche Maßnahmen sind vielmehr geeignet, den Pluralismus und die freie Meinungsäußerung in einer Weise zu untergraben, die im Widerspruch zu internationalen Standards steht und der Demokratie schadet...“¹⁴⁰

Während die Behörden in **Moldau** versuchen, den EU-freundlichen Kurs des Landes zu verbessern, ist das Land nach wie vor Gegenstand eines Informationskriegs, der von „aggressiver kremlfreundlicher Propaganda und manipulativen Informationen geprägt ist“.¹⁴¹ 2022 nahm das Parlament eine Reihe von Abänderungen zum Gesetzbuch für audiovisuelle Mediendienste (CSMAV) an, mit denen wesentliche Hürden für Falschnachrichten in den audiovisuellen Medien errichtet wurden.¹⁴² 2023 genehmigte die NRB eine detaillierte Methodik zur Erkennung von Desinformation in den audiovisuellen Medien.¹⁴³

Nach fast zwei Jahren endete Anfang 2024 der Ausnahmezustand in Moldau. In dieser Zeit hatte die nationale Kommission für Krisenlagen (CES) die Sendelizenzen von zwölf Fernsehsendern „ausgesetzt“, die mutmaßlich falsche Informationen verbreiteten. Darüber hinaus sperrte die Staatssicherheitsbehörde über 100 Webseiten wegen der Veröffentlichung von Inhalten, die als manipulativ eingestuft wurden,¹⁴⁴ darunter auch von in der EU verbotenen Organisationen.¹⁴⁵ Den Beobachtern vor Ort zufolge haben diese Entwicklungen „zu einer verstärkten Kontrolle über manipulative Informationen und

¹³⁹ Richter A., [„Georgien: Gesetz über die Transparenz ausländischer Einflussnahme in Kraft gesetzt“](#), IRIS 2024-6:1/13, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2024.

¹⁴⁰ Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), [„Georgia - Urgent Opinion on the Law on Transparency of Foreign Influence“](#), CDL-PI(2024)013, 21. Mai 2024.

¹⁴¹ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 215.

¹⁴² Siehe im Detail: Richter A., *Medienrecht und Medienpolitik in ausgewählten Ländern der Schwarzmeerregion*, IRIS *Extra*, Straßburg, 2023, S. 25; Richter A., [„Legal needs and a roadmap for the Republic of Moldova to effectively protect its people against propaganda, manipulation, disinformation: A study“](#), Chisinau, 2024, S. 79-83.

¹⁴³ Siehe Richter A., [„Moldau: Medienregulierungsbehörde billigt Methodik zur Erkennung von Desinformation“](#), IRIS 2023-10:1/28, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2023.

¹⁴⁴ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 213.

¹⁴⁵ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Republic of Moldova 2023 Report“, cit., S. 37.



Hassreden geführt, was sich auf Medien ausgewirkt hat, die Kreml-Propaganda verbreiten“.¹⁴⁶

Unmittelbar zum Ende des Ausnahmezustands teilte der Rat für die Förderung von Investitionsprojekten von nationaler Bedeutung, eine Regierungsbehörde, der nationalen Medienregulierungsbehörde, der Telekommunikationsbehörde und den Anbietern audiovisueller Dienste mit, dass die Aussetzung der Lizenzen von sechs moldauischen Fernsehsendern, die bereits vorher im Visier der CES waren, bestehen bleibe. Grund dafür war, dass die Behörde festgestellt hatte, dass die Eigentümer der sechs Medienunternehmen „Investitionen in Bereichen getätigt haben, die für die Sicherheit des Staates wichtig sind“ (audiovisuelle Mediendienste).¹⁴⁷

Mehrere zivilgesellschaftliche Medienorganisationen in Moldau gaben damals eine Erklärung ab, in der sie darauf hinwiesen, dass die Befugnisse des Rats „erhebliches Potenzial haben, zum Nachteil der Pressefreiheit genutzt zu werden“. Sie forderten, dass „jede Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nur zum Schutz eines legitimen Interesses, wie es das Gesetz vorsieht, und nur dann zulässig ist, wenn die Einschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu der Situation steht, die sie veranlasst hat.“¹⁴⁸

In **Türkiye** stellt der jüngste EU-Bericht wie schon im Vorjahr eine Passivität gegenüber „ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) einschließlich der Verbreitung von Falschinformationen und Propaganda in den sozialen und Mainstream-Medien“ fest.¹⁴⁹

Wie mehrere andere Länder in Europa hat auch Türkiye im Oktober 2022 eine Reihe von Abänderungen zu den Rechtsvorschriften verabschiedet, die Desinformation unter Strafe stellen. Mit dem „Desinformationsgesetz“, wie es allgemein genannt wird, wurde der Straftatbestand der „öffentlichen Verbreitung von Informationen, die Menschen in die Irre führen und Besorgnis, Angst oder Panik hervorrufen“ oder „die innere und äußere Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder den inneren Frieden stören“, eingeführt. Die Strafe reicht von ein bis drei Jahre Freiheitsentzug.¹⁵⁰

¹⁴⁶ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 214.

¹⁴⁷ Siehe Richter A., „[Moldau: Neuer Mechanismus zur Aussetzung von Fernsehlicenzen verabschiedet](#)“, IRIS 2024-2:1/20, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2024.

¹⁴⁸ Centrul pentru jurnalism independent, „[Erklärung: Wir verurteilen den neuen Mechanismus zur Aussetzung von Fernsehlicenzen und den Mangel an Transparenz in seinem Gesetzgebungsverfahren](#)“ (engl.), Pressemitteilung, 16. Januar 2024. Siehe auch: Gotisan V. und Durnea C., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: The Republic of Moldova“, cit., S. 14.

¹⁴⁹ Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Türkiye 2023 Report“, cit., S. 35.

¹⁵⁰ Filibeli T. E. et al., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“, cit., S. 7. Siehe auch: Adal H., „[Türkiye's new 'disinformation law' explained](#)“, *Bianet*, 14. Oktober 2022.



Die Venedig-Kommission des Europarats hatte die Gesetzesvorlage vorab geprüft und empfohlen, sie nicht zu verabschieden, da sie „ernsthafte Zweifel an der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung von ‚falschen oder irreführenden Informationen‘ in einer demokratischen Gesellschaft sowie an den möglichen Folgen der Bestimmungen, nämlich ‚abschreckende Wirkung und verstärkte Selbstzensur‘“, hegte.¹⁵¹ Ähnliche Bedenken wurden im EU-Bericht zu Türkiye geäußert.¹⁵² Tatsächlich wurden 2023 im Rahmen dieser Abänderung Untersuchungen gegen 33 Journalisten eingeleitet, sechs weitere wurden festgenommen und vier verhaftet.¹⁵³

Die ersten 28 Artikel des „Desinformationsgesetzes“ erklären, wie die Internet-Nachrichtenportale für die Nutzer und die Behörden transparent werden, indem sie als „Periodika“¹⁵⁴ in den Geltungsbereich des Pressegesetzes fallen; Online-Journalisten können Presseausweise erhalten. Presseausweise, die von einem Beamtengremium ausgestellt werden, sind ein wichtiges Instrument zur Anerkennung oder Nichtanerkennung der „Qualität“ von Medienunternehmen, da das Gesetz die Mindestanzahl von ihnen zu beschäftigender Journalisten, die im Besitz eines Presseausweises sind, vorschreibt.¹⁵⁵ Internet-Nachrichtenportale sind nun verpflichtet, ihre Kontaktinformationen in leicht zugänglicher Form bereitzustellen und das Datum der Erstveröffentlichung von Beiträgen sowie das Datum von Änderungen am Inhalt anzugeben.¹⁵⁶

In der Zwischenzeit legte die Regierungspartei im Mai 2024 einen Änderungsantrag für das nächste Justizreformpaket zur parlamentarischen Überprüfung vor. Er wurde umgehend als die türkische Version des Gesetzes über ausländische Agenten titulierte, wie es in Russland und Georgien verabschiedet wurde. Nach der Gesetzesvorlage könnte eine Person als „unter ausländischem Einfluss stehend angeklagt“ werden für Äußerungen im Internet „über Freiheiten, Demokratie oder Menschenrechte“ in Türkiye, wenn darauf „Kritik oder internationale Verurteilung“ folgte. Die Veröffentlichung eines regierungs- oder landeskritischen Berichts könnte den Vorwurf nach sich ziehen, ein ausländischer Agent zu sein, wenn die Medien oder der Autor aus dem Ausland finanziert werden. Ein solcher Agent zu sein, könnte im weiteren Sinne als Versuch der Ausübung „ausländischer Einflussnahme“ betrachtet werden, heute ein

¹⁵¹ Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), [“Türkiye: Urgent Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General of Human Rights and Rule of Law \(DGI\) of the Council of Europe on the Draft Amendments to the Penal Code Regarding the Provision on ‘False or Misleading Information’”](#), CDL-AD(2022)034, 21. Oktober 2021, Rn. 91-93.

¹⁵² Europäische Kommission, „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Türkiye 2023 Report“, cit., S. 35.

¹⁵³ Filibeli T. E. et al., „Monitoring von Medienpluralismus im digitalen Zeitalter: Anwendung des ‚Media Pluralism Monitor‘ in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern der EU 2023, Country Report: Turkey“, cit., S. 14.

¹⁵⁴ Siehe Pressegesetz Nr. 5187, türkisches Strafgesetzbuch, Art. 217/A.

¹⁵⁵ Siehe Pressearbeitsgesetz und [Verordnung über die administrativen und finanziellen Bedingungen, die Mediendiensteanbieter und Betreiber von Plattformen und Infrastrukturen erfüllen müssen](#) (engl.), ABl. 15. Juni 2011, Art. 12.

¹⁵⁶ Adal H., „Türkiye’s new ‘disinformation law’ explained“, *Bianet*, 14. Oktober 2022, cit.



heikles politisches Thema in Türkiye, und somit einen Straftatbestand darstellen, der mit langen Haftstrafen geahndet wird.¹⁵⁷ Im Juni 2024 wurde das Gesetz „über ausländische Einflussnahme“ aus dem Reformpaket gestrichen, da festgestellt wurde, dass seine Grenzen unscharf und unkalkulierbar waren.¹⁵⁸

In der **Ukraine** ist trotz einer gut entwickelten und seit langem erfolgreichen Politik der Einschränkung russischer Mediendiensteanbieter und sozialer Medien¹⁵⁹ „Informationsmanipulation des Kreml durch soziale Medien weiterhin ein Thema“; kremlfreundliche Narrative mit ihren Tatsachenverdrehungen, Manipulationen und Lügen werden immer noch reichlich über soziale Netzwerke und Messenger verbreitet.¹⁶⁰

Das kürzlich verabschiedete Mediengesetz sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die Desinformation des Aggressorstaates (und Besatzungsstaates) während der laufenden Invasion und in der ersten Nachkriegszeit bekämpfen sollen, indem ihre Verbreitung auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine verboten wird (Art. 123).¹⁶¹

Die Bekämpfung „unseriöser“ Medien soll durch Förderung der „Qualität“ von Informationen ergänzt werden. Es ist erwähnenswert, dass vier der fünf Länder (Armenien, Georgien, Moldau und die Ukraine) jährlich durch eine von IREX organisierte internationale Studie überprüft werden, die sich auf die Meinungen einheimischer Experten stützt und durch Belege untermauert wird. Einer der Schlüsselbereiche ist „Informationsqualität“ mit Fragen zur Art und Weise, wie Informationen von professionellen und nicht professionellen Produzenten von Medieninhalten produziert werden. Dazu gehören Qualität und Vielfalt der Inhalte, die wirtschaftlichen Ressourcen für die Informationsproduktion sowie Resilienz gegen „Falschnachrichten“. Die endgültigen „Noten“, die sich aus den Ergebnissen der Umfrage (von 0 bis 40) ergeben, zeigen folgendes Bild (Tabelle 3).

Tabelle 3. Bewertung der „Informationsqualität“ (0 bis 40 Punkte).

Land/Jahr	2022	2023	2024
Armenien	19	20	22

¹⁵⁷ Geybullayeva A., „[Turkey joins the ranks of countries considering a foreign agent law](#)“, *Global Voices*, 16. Mai 2024.

¹⁵⁸ BIA News Desk, „[‘Agents of influence’ law withdrawn](#)“, 14. Juni 2024, *Bianet*.

¹⁵⁹ Siehe Richter A., [Sanktionsrecht gegen russische und belarussische audiovisuelle Medien](#), IRIS Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2022.

¹⁶⁰ IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 247 und 250.

¹⁶¹ [Закон України Про медіа](#) (Mediengesetz der Ukraine vom 13. Dezember 2022), Nr. 2849-IX.



Georgien	15	13	12
Moldau	21	22	22
Ukraine	20	21	21

Zusammengestellt vom Verfasser unter Verwendung der Daten aus den Länderberichten im „Vibrant Information Barometer-2024“ von IREX.

Drei Länder in der Tabelle (Armenien, Moldau und die Ukraine) erreichten gerade noch den Bereich mit der Einstufung „mäßig ausgeprägt“ (21-30 Punkte), was bedeutet, dass dort hochwertige Informationen verfügbar sind und die meisten davon „redaktionell unabhängig sind, auf Fakten beruhen und nicht darauf abzielen, zu schaden. Die meisten Menschen, wenngleich nicht alle, haben das Recht, die Mittel und die Fähigkeit, auf ein breites Spektrum von Informationen zuzugreifen. Die meisten Menschen erkennen Fehlinformationen und weisen sie zurück, manche aber auch nicht.“ In einem Land (Georgien) werden hochwertige Informationen nur als „wenig ausgeprägt“ (11-20 Punkte) eingestuft, was darauf zurückzuführen ist, dass sie nur zu wenigen Themen verfügbar sind: „Einige Informationen sind zwar redaktionell unabhängig, es ist jedoch immer noch eine beträchtliche Menge an Fehlinformationen, Falschinformationen und Hassreden im Umlauf und beeinflusst den öffentlichen Diskurs. Die meisten Menschen erkennen Fehlinformationen nicht und weisen sie nicht zurück.“¹⁶²

¹⁶² IREX, „Vibrant Information Barometer“, cit., S. 22.



7. Fazit

Aus der heutigen europäischen Perspektive des Medienpluralismus wird der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, den Garantien für die redaktionelle Freiheit sowohl der öffentlich-rechtlichen als auch der privaten Medien, der Unterstützung praktischen „Qualitätsjournalismus“ und der Ausgrenzung „unseriöser“ Medieninhalte aus diesem Spektrum augenscheinlich besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im nationalen Recht der hier betrachteten fünf Länder wird zwar von Medienpluralismus gesprochen, doch wird das Konzept nicht unbedingt so wie im EMFA beschrieben und/oder detailliert erläutert.

Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich wird im nationalen Recht allgemein anerkannt, wobei die zentralen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Mediendiensten in vier Ländern (Armenien, Georgien, Moldau und der Ukraine) transparent gemacht werden müssen. Für die Praxis verweisen Experten auf verdeckte Einflussnahme und Kontrolle, die nicht von den finanziellen Nutznießern der Medienunternehmen ausgeht. Medieneigentum wird in der Region eher mit politischem Einfluss als mit finanziellen Vorteilen verbunden. Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fehlen immer noch Elemente, die ihre Position im Hinblick auf europäische Standards verbessern könnten.

Die einst populäre Entoligarchisierung steht in der Schwarzmeerregion aus verschiedenen Gründen nicht mehr ganz oben auf der politischen Tagesordnung, vor allem jedoch, weil die europäischen Institutionen die Art und Weise, wie die Rechtsinstrumente zu ihrer Bekämpfung gestaltet wurden, als Bedrohung für die Demokratie ansahen.

Wie im EMFA zum Ausdruck gebracht, lässt die europäische Perspektive keinen Zweifel daran, dass Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt, Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit eng miteinander verknüpfte Phänomene sind, die von den staatlichen Behörden ständig beobachtet und bewertet werden müssen. Einerseits könnten Zusammenschlüsse „erhebliche Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit haben“,¹⁶³ andererseits könnten „Risiken für Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern ... das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen“, wozu wahrscheinlich auch die

¹⁶³ Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Erwägungsgrund 64.



Entstehung von Zusammenschlüssen gehört.¹⁶⁴ Redaktionelle Unabhängigkeit nimmt in Recht und Politik der Einzelstaaten offensichtlich nicht den Platz ein, der ihr im EMFA zukommt.

Es besteht ein Unterschied zwischen Ländern, die die Gefahr ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung durch vom Kreml unterstützte Inhalte, die die gemeinsamen europäischen Werte untergraben, erkennen (Moldau, Ukraine), und Ländern, die eine Gefahr durch jedwede ausländische „Einflussnahme“ auf die Medien oder durch Desinformation als solche sehen (Georgien, Türkei). Zwischenzeitlich bietet das EMFA einen neuen Rahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen ausländischer Propaganda in den Medien durch eine Unterteilung der Medieninhalte in „hochwertig“ und „unseriös“. Wenn eine solche Aufteilung und die Möglichkeit, „hochwertige“ Medien“ zu unterstützen und „unseriöse“ zu sanktionieren, in den Schwarzmeerländern eingeführt werden, muss sichergestellt werden, dass die Mechanismen nicht dazu missbraucht werden, regierungskritische Medien auszuschalten.

¹⁶⁴ Ebd., Art. 26 Abs. 3 lit c).

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

